



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Niedersachsen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 11. Juni 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 30. August 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Niedersächsische Kultusministerium.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

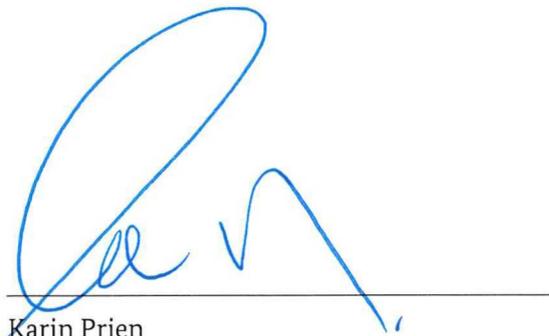
(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
- Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
- Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

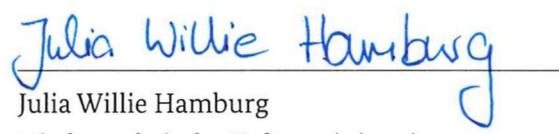
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 07.07.2025

Hannover, den 03.07.2025



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Julia Willie Hamburg
Niedersächsische Kultusministerin

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

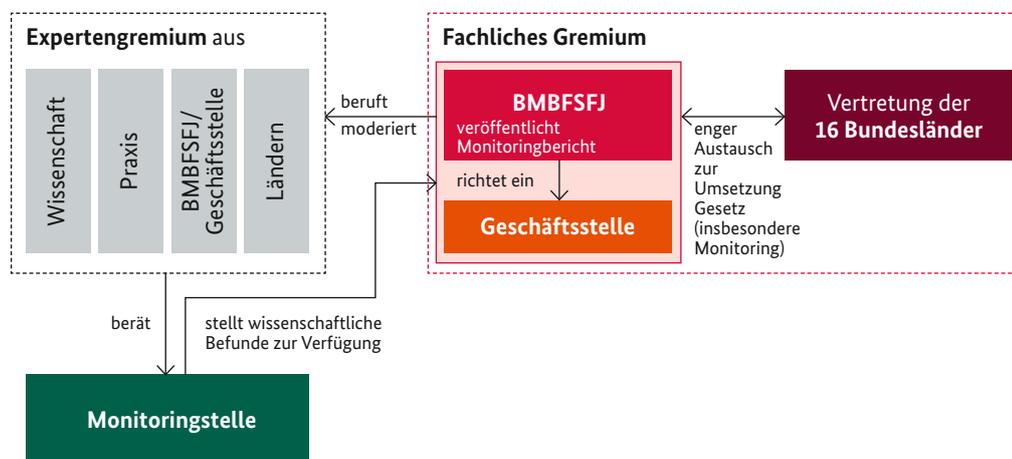
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

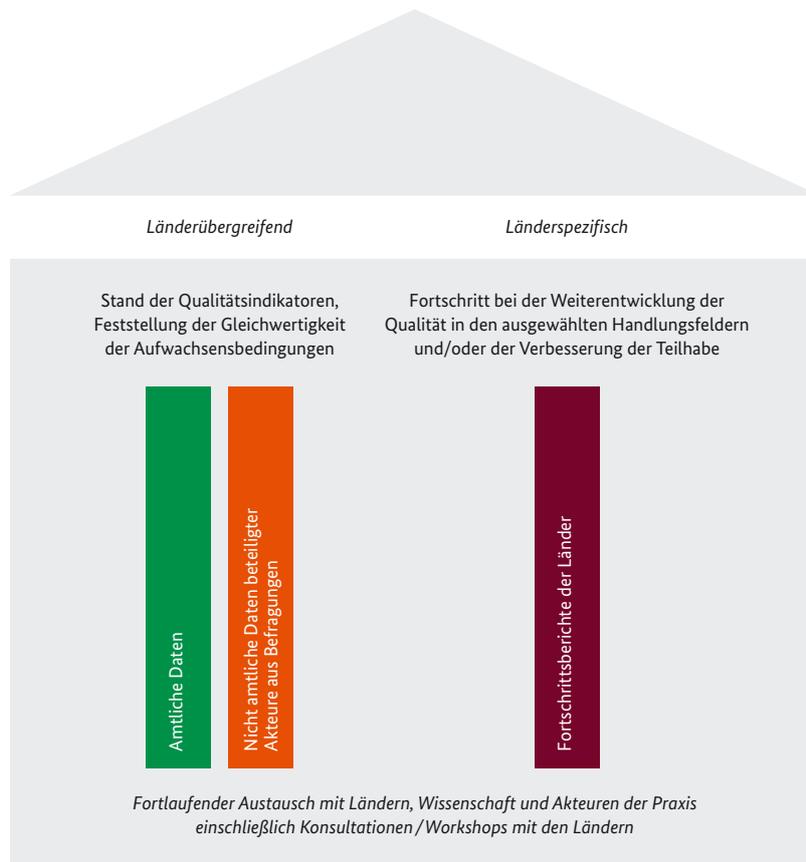
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen (Stand 2024):

a) Statistischer Überblick

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) zum 1. März 2024 wurden in Niedersachsen insgesamt 80.044 Kinder im Alter unter drei Jahren und insgesamt 220.184 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 36,2 Prozent für Kinder unter drei Jahren und einer Betreuungsquote von 92,0 Prozent für Kinder von drei bis unter sechs Jahren.

In Kindertagespflege wurden 15.191 Kinder unter drei Jahren und 2.941 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren betreut. Dies entspricht einer Quote von 6,9 Prozent für Kinder unter drei Jahren und 1,2 Prozent für Kinder von drei bis fünf Jahren.

b) Mindestanforderungen an die Strukturqualität

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (**NKiTaG**) regelt landesweit einheitliche Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Damit ist gewährleistet, dass Mindestanforderungen an die qualitative Ausstattung von Bildungsangeboten in Kindertagesstätten und Kindertagespflege für alle Kinder vergleichbar erfüllt werden.

Aus den im NKiTaG und in der Durchführungsverordnung zum NKiTaG (**DVO-NKiTaG**) geregelten Gruppengrößen sowie dem normierten Fachkräftegebot lässt sich eine Fachkraft-Kind-Relation (regelmäßige Anwesenheit einer Fachkraft während der Kernzeit zur Anzahl der Kinder in der Gruppe) ableiten.

Diese für unterschiedliche Gruppenarten geregelte Fachkraft-Kind-Relation darf nicht unterschritten werden. Sie beträgt 1:12,5 in Kindergartengruppen und 1:7,5 in Krippengruppen bzw. 1:6 in Krippengruppen, in denen mehr als sieben Kinder unter zwei Jahren betreut werden. Zum 1. August 2025 wird die Fachkraft-Kind-Relation in Krippengruppen zwischen 1:3,7–1:5 betragen. Als Anreiz, diesen Standard bereits vor dem 1. August 2025 zu erreichen, finanziert das Land seit dem 1. August 2015 für einen stufenweise aufsteigenden Umfang an Betreuungszeit und seit dem 1. August 2020 für die gesamte Kernzeit einer Krippengruppe mit elf oder mehr belegten Plätzen eine zusätzliche pädagogische Kraft mit einer Finanzhilfepauschale von 100 Prozent. Diese dritte Kraft ist ab dem 1. August 2025 als Regelkraft vorzuhalten.

Für integrative Kindergartengruppen ist eine Gruppengröße von maximal 18 Kindern festgelegt und die Anzahl der Kinder mit Behinderung auf vier begrenzt. Zusätzlich zu den beiden pädagogischen Kräften muss eine heilpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein. Die Fachkraft-Kind-Relation in diesen Gruppen darf somit nicht schlechter als 1:6 sein.

Für integrative Krippengruppen ist eine Gruppengröße von maximal zwölf Kindern festgelegt und die Anzahl der Kinder mit Behinderung auf drei begrenzt. Zusätzlich zu den beiden pädagogischen Kräften ist eine heilpädagogische Fachkraft mit zehn Wochenstunden je Kind mit Behinderung tätig.

Die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in einer Gruppe wird über die Belegung der Plätze durch den Träger gesteuert. Dieser soll die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festlegen, dass alle Kinder altersgerecht gefördert werden können. Der Aufwand für die Förderung von Kindern mit Behinderung muss bei der Belegung von Gruppen durch den Träger berücksichtigt werden. Der besondere Aufwand durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen soll berücksichtigt werden (**§ 8 Abs. 2 NKiTaG**).

Neben den normierten Obergrenzen der Gruppengröße (**§ 7 DVO-NKiTaG**) und den normierten Qualifikationsanforderungen an die pädagogischen Kräfte (**§ 9 NKiTaG** in Verbindung mit **§ 11 NKiTaG**) sind weitere Qualitätsstandards gesetzlich normiert:

- Freistellungszeiten für Leitungskräfte (**§ 12 Abs. 1 NKiTaG**) im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden pro Gruppe plus weitere zehn Wochenstunden bei mindestens viergruppierten Einrichtungen mit ganztägigen Betreuungsangeboten,
- Verfügungszeiten für Fachkräfte (**§ 12 Abs. 2 NKiTaG**) in Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen im Umfang von insgesamt mindestens 7,5 Wochenstunden pro Gruppe,
- Verfügungszeiten für Fachkräfte in integrativen Kindergartengruppen (**§ 18 Abs. 3 DVO-NKiTaG**) im Umfang von insgesamt 16 Wochenstunden pro Gruppe,
- Verfügungszeiten für Fachkräfte in integrativen Krippengruppen (**§ 17 Abs. 4 DVO-NKiTaG**) im Umfang von insgesamt elf Wochenstunden pro Gruppe.

Wenn ein Träger mehr als die landesrechtlich geregelten Mindestanforderungen an Leitungsfreistellungsstunden und/oder Verfügungsstunden gewährt, dann finanziert das Land diese ebenfalls anteilig in Höhe der prozentualen Finanzhilfesätze der Jahreswochenstundenpauschale für die unterschiedlichen Gruppenarten (§ 24 NKiTaG).

c) Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Konkretisierung des bundesrechtlich geregelten Bildungsauftrags für Kindertageseinrichtungen erfolgt über das NKiTaG. Zur Umsetzung dieses Bildungsauftrags haben alle Trägerverbände 2005 im Rahmen einer Selbstverpflichtung den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ als Grundlage für die Weiterentwicklung pädagogischer Einrichtungskonzeptionen verabschiedet. In Ergänzung und Vertiefung dieser Empfehlungen wurden 2011 ergänzende Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ sowie 2012 ergänzende Handlungsempfehlungen „Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren“ erarbeitet, deren Umsetzung ebenfalls von allen Trägerverbänden als Selbstverpflichtung anerkannt wurde.

d) Sprachbildung und Sprachförderung

Der Förderauftrag von Kindertagesstätten im Bildungsbereich Sprache und Sprechen ist im NKiTaG gesetzlich geregelt und enthält konkrete Anforderungen an die Förderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf sowie die Zusammenarbeit mit Eltern und Grundschulen im letzten Jahr vor der Einschulung (§ 14 NKiTaG). Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine besondere Finanzhilfe in Höhe von jährlich insgesamt 32,545 Mio. EUR zur Unterstützung der Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenzen (§ 31 NKiTaG) in Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags Sprachbildung und Sprachförderung. Grundlage für die Gewährung dieser besonderen Finanzhilfe sind regionale Sprachförderkonzepte, die in Verantwortung des örtlichen Trägers erarbeitet und durch den überörtlichen Träger geprüft werden.

e) Kindertagespflege

Seit dem 1. August 2021 sind die Anforderung an die Gewährleistung und Weiterentwicklung von Qualität in der Kindertagespflege im NKiTaG geregelt. Die Regelungen (§§ 18 und 19 NKiTaG) normieren die erforderliche Qualifikation einer Kindertagespflegeperson, die Anforderungen an pädagogische Beratung und fachliche Begleitung sowie die Anzahl gleichzeitig anwesender fremder Kinder sowie die Anzahl der abzuschließenden Betreuungsverhältnisse – auch im Hinblick auf den Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen. Das Land unterstützt die örtlichen Träger bei der Erfüllung dieser Anforderungen finanziell über eine qualitätsorientierte Finanzierung, die Anreize für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt, die Höherqualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie eine leistungsorientierte Vergütung zu verfolgen (§§ 34, 35 NKiTaG).

Das mit Landesmitteln geförderte Projekt „Niedersächsisches Kindertagespflegebüro“ unterstützt die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagespflege durch Beratung und Qualifizierung der pädagogischen Fachberatungen sowie deren Vernetzung. Ferner bietet das Niedersächsische Kindertagespflegebüro Informationsangebote für Fachberatungen und Kindertagespflegepersonen über die Homepage, Publikationen und Fachveranstaltungen.

f) **Bedarfsplanung**

Die Aufgabe der Ermittlung von Bedarfen und die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kinderbetreuung in Erfüllung der im SGB VIII und NKiTaG geregelten Rechtsansprüche obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land Niedersachsen unterstützt die örtlichen Träger bei der Qualitätsentwicklung ihrer Planungs- und Steuerungssysteme. In Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Planungsebene wurde der **„Niedersächsischen Leitfaden für kommunale Bedarfsplanung“** erarbeitet und 2023 veröffentlicht. Zur Verbesserung der Möglichkeiten einer evidenzbasierten Planung von Landesinitiativen, insbesondere auch über Richtlinien für den qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung, werden seit dem 1. Oktober 2022 standardisierte Planungskennzahlen der Kommunen jährlich über ein elektronisches Erfassungssystem auf Landesebene erfasst und ausgewertet.

g) **Personalgewinnung und -bindung, Verbesserung des Personalschlüssels und Qualitätsentwicklung insbesondere auch im Bereich Sprachbildung und Sprachförderung**

Über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (**RL Qualität in Kitas 2**)“ gewährt das Land Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung und Qualifizierung von Fach- und Leitungskräften zunächst bis zum 31. Juli 2025. Diese Richtlinie wird aus Mitteln des KiQuTG finanziert. Eine Nachfolgerichtlinie für den Zeitraum 1. August 2025 bis 31. Juli 2027 ist geplant. Die Finanzierung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 soll weiterhin aus Mitteln des KiQuTG erfolgen.

Über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung in Fortführung des bis zum 30. Juni 2023 durchgeführten Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (**RL Sprach-Kitas**)“ gewährt das Land den bereits im Bundesprogramm geförderten Trägern weiterhin Zuwendungen zum Einsatz von Funktionskräften und Fachberatungen mit dem Schwerpunkt Sprachbildung und Sprachförderung (Förderzeitraum: 01.07.2023–31.07.2025). Diese Richtlinie wird vollständig aus Mitteln des KiQuTG finanziert. Eine Nachfolgerichtlinie für den Zeitraum 1. August 2025 bis 31. Juli 2027 ist geplant. Die Finanzierung bis zum 31. Dezember 2026 soll aus Mitteln des KiQuTG erfolgen.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte zur Praxismentorin oder zum Praxismentor in Kindertageseinrichtungen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und ausbildenden Schulen durch regionale Vernetzungstagungen (**RL Praxismentoring und Vernetzung für Kitas**)“ fördert die Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte zu Praxismentorinnen und Praxismentoren. Das seit 2018 bewährte Förderprogramm soll im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 mit Mitteln aus dem KiQuTG fortgesetzt werden.

h) Personalentwicklung und Professionalisierung

Das Land Niedersachsen unterstützt Kindertagesstätten bei der Personalentwicklung und Professionalisierung von pädagogischen Kräften in Kindertageseinrichtungen im Bereich der Medienbildung und -nutzung über die **Qualifizierungsinitiative „Kindgerechte Medienbildung im Elementarbereich“**. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis wurde das **niedersächsische Rahmencurriculum „Kindgerechte Medienbildung im Elementarbereich“** erarbeitet. Nach Möglichkeiten des Landeshaushalts wird die Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage dieses Curriculums in einem Gesamtvolumen von derzeit rund 900.000 EUR im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis derzeit 30. Juni 2027 gefördert.

i) Teilhabe

Zum 1. August 2018 ist der Besuch einer Kindertagesstätte für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zu ihrer Einschulung für einen Betreuungsumfang von bis zu acht Stunden täglich beitragsfrei gestellt worden (**§ 22 NKiTaG**).

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Niedersachsen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<i>1.685.943.000,00 €</i>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<i>324.184.000,00 €</i>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<i>199.217.000,00 €</i>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Vorbemerkung

Das Land fördert über die Richtlinien Qualität in Kitas seit dem 1. Januar 2020 aus Mitteln des KiQuTG Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten, die mehrere Handlungsfelder des KiQuTG betreffen. Die laufende RL Qualität in Kitas 2 wurde für zwei Kindergartenjahre in Kraft gesetzt und hat eine Laufzeit vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2025.

Zuwendungsempfänger der Richtlinie sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie dürfen die Zuwendungen an die Träger von Kindertagesstätten als Letztempfänger weiterleiten. Die Höhe der Zuwendungen insgesamt ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Summe an Haushaltsmitteln für den jeweiligen Förderzeitraum. Sie wird den örtlichen Trägern entsprechend der Anzahl der Kindergartengruppen und der Kinder zugewiesen. Die Höhe der Fördersumme für jeden Träger wird berechnet auf Grundlage der KJH-Statistik zum Stichtag 1. März 2022 und zwar zu 50 Prozent anhand des Anteils der Zahl der Gruppen, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers gefördert werden, an der landesweiten Gesamtzahl dieser Gruppen, sowie zu 50 Prozent aus dem Anteil der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird und die im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers in einer Kindertageseinrichtung gefördert werden, an der landesweiten Gesamtzahl dieser Kinder.

Die laufende RL Qualität in Kitas 2 gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Förderung für folgende Förderzwecke:

- die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkräfte Betreuung) sowie Einführungskurse für nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte Betreuung als Maßnahme in Handlungsfeld 2 (Maßnahme 1),
- die Beschäftigung von zusätzlichen (pädagogischen) Kräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung) sowie Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen als Maßnahme in Handlungsfeld 4 (Maßnahme 7),
- die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen als Maßnahme in Handlungsfeld 3 (Maßnahme 5)

Die RL Qualität in Kitas 2 wurde bis zum 31. Dezember 2024 mit Mitteln des 2. KiQuTG finanziert und läuft zum 31. Juli 2025 aus. Sie soll auch im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2025 mit Mitteln des 3. KiQuTG finanziert werden. Für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2027

soll nahtlos anschließend die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigung von zusätzlichen Kräften und der Qualifizierung zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (RL Qualität in Kitas 3)“ für die Kindergartenjahre 2025/2026 und 2026/2027 in Kraft gesetzt werden, deren Fördergegenstände im Wesentlichen denen der laufenden RL Qualität in Kitas 2 entsprechen.

Einsatzmöglichkeiten von Zusatzkräften zur Verbesserung der Förderung von Kindern sollen in der RL Qualität in Kitas 3 auch für den Bereich der Krippengruppen sowie zudem gruppen- und einrichtungsübergreifend ermöglicht werden, damit Träger mehr Spielräume erhalten, insbesondere auch besondere Förderbedarfe von Kindern, die zum Beispiel sozialer Benachteiligung oder anderen Umständen geschuldet sind, über den Einsatz von Zusatzkräften so früh wie möglich und auch schon vor Erreichen des Kindergartenalters zu adressieren.

Ferner sollen Fortbildungsangebote für pädagogische Assistenzkräfte im Handlungsfeld 3 förderfähig sein (Maßnahme 6), damit auch diese schrittweise die Kompetenzen erwerben können, die für die Ausübung von Aufgaben einer Gruppenleitung erforderlich sind und dazu beitragen können, die pädagogische Prozessqualität in der pädagogischen Arbeit einer Gruppe zu steigern. Träger sollen insbesondere dort auf den Abschluss dieser Qualifizierung hinwirken, wenn sie eine langjährig berufserfahrene pädagogische Assistenzkraft aufgrund eines Mangels an pädagogischen Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt in Funktion der Gruppenleitung in Gruppen zur Förderung von Kindern im Kindergartenalter einsetzen.

Mit dem Auslaufen der RL Qualität in Kitas 3 zum 31. Juli 2027 können die über die Richtlinien Qualität in Kitas 1–3 geförderten Zusatzkräfte Betreuung unter der Voraussetzung, dass sie bis dahin als pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft qualifiziert sind, auch dauerhaft als zusätzliche dritte Kräfte in Gruppen beschäftigt werden, sofern diese Gruppe die Kriterien nach **§ 26 Abs. 2 NKiTaG** erfüllt.

Schon seit dem 1. August 2021 ist in § 26 Abs. 2 NKiTaG mit Inkrafttreten zum 1. August 2027 eine pauschalierte Finanzhilfe für Personalausgaben je regelmäßig tätiger dritter Kraft geregelt, die im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich während der Kernzeit in einer Kindergartengruppe mit 19 oder mehr belegten Plätzen tätig ist, wenn die Kernzeit an fünf Tagen mehr als sechs Stunden beträgt.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 –Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bis zur Einschulung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Eine gute Fachkraft-Kind-Relation ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags nach SGB VIII und NKiTaG sowie der Empfehlungen des niedersächsischen Orientierungsplans für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder.

Damit Kinder und insbesondere auch Kinder mit besonderen Förderbedarfen von möglichst guten Rahmenbedingungen profitieren können, unterstützt das Land Niedersachsen die Träger von Kindertagesstätten seit dem 1. Januar 2020 über die Richtlinien Qualität in Kitas, damit Träger über die Beschäftigung von Zusatzkräften Betreuung die im NKiTaG geregelte Fachkraft-Kind-Relation für die personelle Ausstattung von Gruppen verbessern können. Grundsätzlich ist eine Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Kräften nach § 9 Abs. 2 und 3 NKiTaG vorgesehen. Da es aufgrund von Fachkräftemangel derzeit schwierig ist, die für die Gewährleistung eines besseren Fachkraft-Kind-Schlüssels erforderlichen pädagogischen Kräfte zu gewinnen, werden auch nicht einschlägig qualifizierte Kräfte gefördert, welche die Qualität der pädagogischen Arbeit durch Entlastung des qualifizierten Regelpersonals verbessern. Die Träger sollen darauf hinwirken, dass diese Kräfte einen Einführungskurs für Zusatzkräfte Betreuung in Kindertagesstätten im Umfang von 160 Unterrichtsstunden absolvieren.

Die RL Qualität in Kitas 2 bzw. RL Qualität in Kitas 3 und perspektivisch die Finanzierung von dritten Kräften nach § 26 Abs. 2 NKiTaG ab dem 1. August 2027 leisten einen Beitrag zu dem von der AG Frühe Bildung im Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) empfohlenen „Standard Personal-Kind-Schlüssel“. Dieser Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt, orientiert an dem bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1. März 2022), ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem Trägern die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten ermöglicht wird, die über das nach § 11 NKiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Krippengruppen, Kindergartengruppen, altersstufenübergreifenden Gruppen und in Randzeiten mit überwiegend Kindern bis zum Schuleintritt unterstützen, insbesondere auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe von Kindern aufgrund sozialer Benachteiligung.

Die Maßnahme kann zudem zur Vorbereitung des Standards „Qualifikation Kita-Personal“ beitragen. Der „Standard Qualifikation Kita-Personal“ sieht vor, dass in einem ersten Schritt 72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stand 1. Januar 2022), eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher, ein einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben sollen. Maßnahme 1 leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem sie die Attraktivität von Höherqualifizierung durch eine ausbildungsintegrierte, vergütete Beschäftigung von Kräften in Aus- und Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. zur staatlich anerkannten Kindheitspädagogin/zum staatlich anerkannten Kindheitspädagogen steigert. Zusatzkräfte Betreuung können auch als Kräfte in Ausbildung tätig werden, sofern diese nicht über § 30 NKiTaG finanziert werden. Träger können pädagogische Assistenzkräfte während ihrer Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher flexibler beschäftigen, als dies bei einem Einsatz als zweite Regelkraft im Gruppendienst möglich wäre, und somit für Personal in Weiterbildung attraktive Rahmenbedingungen für Höherqualifizierung schaffen.

Daneben trägt diese Maßnahme auch zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards bei, indem angehende Fachkräfte schon während der Ausbildung für eine Tätigkeit in einer Kindertagesstätte gewonnen werden können. Die Förderung von Zusatzkräften Betreuung auch als nicht einschlägig qualifiziertes Personal beziehungsweise als Kräfte in Aus- und Weiterbildung verfolgt einen sehr breiten und flexiblen Ansatz zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften. Sie ermöglicht bisher nicht pädagogisch qualifizierten Kräften den Erwerb einschlägiger praktischer Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung und eröffnet somit Quereinstiegsmöglichkeiten unter Verkürzung von Ausbildungszeiten.

bb) Konkrete Maßnahme

Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des § 26 Abs. 2 NKiTaG am 1. August 2027 wird über die RL Qualität in Kitas 2 bzw. RL Qualität in Kitas 3 die Beschäftigung von Zusatzkräften Betreuung als zusätzliche pädagogische Kräfte oder auch als nicht einschlägig qualifizierte Kräfte in Entlastung von Regelpersonal gefördert – auch ausbildungsintegriert, damit Träger attraktive, dualisierte Ausbildungswege eröffnen können. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sollen diese Richtlinien mit Mitteln des KiQuTG finanziert werden.

Die RL Qualität in Kitas 2 bzw. RL Qualität in Kitas 3 sind Maßnahmen in Handlungsfeld 2, welche die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Kräften in Kindertagesstätten mit dem Ziel der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkräfte Betreuung) fördert. Sie eröffnet auch die Beschäftigung von nicht einschlägig qualifizierten Zusatzkräften und deren Qualifizierung über einen Einführungskurs, damit qualifizierte Regelkräfte durch zusätzliche Betreuungskräfte für die Qualitätsentwicklung

der pädagogischen Arbeit von Aufgaben entlastet werden können, die auch nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte Betreuung leisten können.

Der Förderzeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 der laufenden RL Qualität in Kitas 2 soll in Fortsetzung der über das KiQuTG geförderten Maßnahmen aus Bundesmitteln des 3. KiQuTG in Höhe von 53,535 Mio. EUR finanziert werden.

Im Anschluss soll zum 1. August 2025 die RL Qualität in Kitas 3 in Kraft gesetzt und mit Bundesmitteln in Höhe von insgesamt mindestens 129,389 Mio. EUR für den Zeitraum 1. August 2025 bis 31. Dezember 2026 ausgestattet werden. Für den Zeitraum 1. Januar 2027 bis 31. Juli 2027 ist eine Förderung aus Landesmitteln abgesichert.

Die RL Qualität in Kitas 3 ermöglicht die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Verbesserung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt und eröffnet Trägern die Möglichkeit, Zusatzkräfte Betreuung auch gruppen- und einrichtungsübergreifend zu beschäftigen und einzusetzen.

Förderzeitraum der RL Qualität in Kitas 3: 1. August 2025 bis 31. Juli 2027 (zwei Kindergartenjahre).

Die Förderzwecke der RL Qualität in Kitas 2 bzw. RL Qualität in Kitas 3 erweitern die Möglichkeiten von Trägern, auch über die dauerhaft angelegte Finanzierung von Kräften in Ausbildung nach § 30 NKiTaG (Maßnahme 3) hinaus Personal in einer Aus- bzw. Weiterbildung ausbildungsintegriert zu beschäftigen. Maßnahme 3 eröffnet keine Förderung von Kräften in einer Vollzeitausbildung bzw. einer Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher in Vollzeit oder Teilzeit. Diese Lücke wird jedoch über Maßnahme 1 geschlossen, sodass Maßnahme 1 und Maßnahme 3 in Summe dazu beitragen, personalrelevante Standards in der Breite der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung individueller Bedarfe vor Ort zu adressieren.

cc) Meilensteine

- Abstimmung RL Qualität in Kitas 3 (Förderzeitraum: 01.08.2025 bis 31.07.2027) innerhalb der Landesregierung und im Rahmen der Verbandsanhörung mit Trägerverbänden: **bis Juni 2025**
- Geplante Veröffentlichung/geplantes Inkrafttreten: **Juni 2025**
- Fristen der Antragsteller im Richtlinienverfahren:

	1. Förderzeitraum	2. Förderzeitraum
Förderzeitraum	01.08.2025–31.07.2026	01.08.2026–31.07.2027
Frist zur Antragstellung	31.10.2025	31.10.2026
Frist zur Vorlage des Zwischenberichts (Stichtag: 31.12.)	30.04.2026	30.04.2027
Frist zum Mittelabruf	31.05.2026	31.05.2027
Vorlage des Verwendungsnachweises	30.11.2026	30.11.2027 ⁴

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen⁵

- Anzahl der eingestellten Zusatzkräfte Betreuung (Personen) pro Förderzeitraum (entspricht einem Kindergartenjahr) → Zielwert: rd. 4.500 Zusatzkräfte Betreuung (Personen) mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang von 15 Stunden wöchentlich

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweiter, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ können anhand folgender Kriterien nachgehalten werden:

- Personal-Kind-Schlüssel (KJH-Statistik)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifikation Kita-Personal“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen Fachschulabschluss in Tageseinrichtungen (KJH-Statistik)

Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards können näherungsweise über das folgende Kriterium nachgehalten werden:

- Anzahl Tätige in Tageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Tageseinrichtungen (KJH-Statistik)

⁴ Diese Frist wird nachrichtlich dargestellt.

⁵ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Maßnahmen zur Erschließung von Expertise und der Beratung von Trägern mit dem Ziel der Gewinnung und Bindung von Fachkräften

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nach wie vor fordern Träger Unterstützung und Beratung bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften. Über Maßnahme 2 werden bewährte Formate (Fachtagungen, Workshops, Qualifizierungsangebote etc.) hierzu fortgesetzt.

Um Fachkräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewinnen und auch längerfristig im Gruppendienst der Kindertagesstätten binden zu können, müssen die Rahmenbedingungen für eine Tätigkeit in einer Kindertagesstätte attraktiv sein. Die Attraktivität der Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung hängt nicht nur von einem guten Personalschlüssel, sondern auch von der Prozessqualität ab, mit der sich das Team einer Kindertagesstätte für die Umsetzung des Bildungsauftrags nach SGB VIII und NKiTaG engagiert, und wie es zusammenarbeitet.

Fachberatung gewährleistet in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit ihrem jeweiligen Träger, dem örtlichen Jugendamt und dem Landesjugendamt die Beratungs- und Unterstützung von Fach- und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen. Sie hat damit für die Weiterentwicklung von pädagogischer Prozessqualität, die Attraktivität der Arbeitsbedingungen und die Bindung von Fachkräften eine entscheidende Rolle im System der Kindertagesbetreuung. Sie unterstützt Fach- und Leitungskräfte mit Impulsen und Anregungen, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit im Team einer Kindertageseinrichtung und damit auch die Attraktivität der Arbeit im Gruppendienst der Kindertagesbetreuung verbessert werden können. Sie ist auch die Verbindung zwischen Einrichtungsteams und Trägern und kann darauf hinwirken, dass Träger, das Jugendamt oder auch das Landesjugendamt Missstände und Konflikte adressieren können, die ansonsten zu einer Abwanderung von Fachkräften führen würden.

Die Qualität von Fachberatung und ihr Einfluss auf die Qualitätsentwicklung im System der Kindertagesbetreuung hängt nicht nur maßgeblich von ihrer Vernetzung mit ihrem Träger, dem Jugendamt und dem Landesjugendamt ab, sondern auch von der Qualifikation und Professionalität der Fachberaterinnen und Fachberater.

Ziel ist es, ein Qualifizierungskonzept für Fachberatungen zu entwickeln, das anschlussfähig mit dem Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung ist. Um dieses Ziel zu erreichen, müsste zunächst ein klares Aufgabenprofil für Fachberatung auch im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit mit Träger, Jugendamt und Landesjugendamt

erarbeitet werden. In einem weiteren Schritt müssten Standards für die Qualität von Fachberatung entwickelt werden.

Das Aufgabenprofil und die Standards für die Qualität von Fachberatung wären dann die Grundlage für ein neues Konzept für die Qualifizierung und Höherqualifizierung von Fachberatung, das auch in Weiterentwicklung von curricularen Grundlagen für Qualifizierungsangebote für Fachberatungen umgesetzt werden und anschlussfähig mit dem Abschluss eines einschlägigen (Fach-) Hochschulstudiums für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung sein soll.

Auch die AG Frühe Bildung sieht in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) die Qualifikation der Fachberatung als wichtige Stellschraube an und empfiehlt für einen Standard „Qualifikation Fachberatung Kita“, dass Fachberatungen über ein abgeschlossenes einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen sollen. Die hier beschriebene Maßnahme 2 trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem ein Qualifizierungskonzept für Fachberatungen entwickelt wird, das anschlussfähig mit dem Abschluss eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung ist und damit die Höherqualifizierung von Fachberatung ermöglicht.

bb) Konkrete Maßnahme

In enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den niedersächsischen Jugendämtern soll erarbeitet werden, wie für Niedersachsen die Qualität von Fachberatung systematisch qualifiziert und gestärkt werden kann, sodass künftig alle Leitungskräfte und ihre Teams in Niedersachsen von qualitätsgesicherten Verfahren für Coaching und Supervision profitieren und Prozessqualität gewährleisten können.

Erarbeitet werden sollen Standards für die Durchführung einer durch Kindertageseinrichtungen regelmäßig nachzufragenden Fachberatung, die perspektivisch auch rechtlich normiert werden könnten. Dafür soll auch internationale Expertise erschlossen und gute Praxis aus anderen Ländern für Niedersachsen fruchtbar gemacht werden.

Für die Abstimmung von konkreten Maßnahmen, die mit der Zielsetzung einer systematischen und systemischen Stärkung der Beratungs- und Unterstützungssysteme für Einrichtungsleitungen und ihre Teams in Niedersachsen konzipiert und verfolgt werden können, wird mit Zustimmung und Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSpV) und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsens und Bremens (AGJÄ) eine Arbeitsgruppe konstituiert, die gemeinsam mit dem Niedersächsischen Kultusministerium die Handlungsmöglichkeiten ausloten wird, wie Fachberatung künftig gestärkt, systemisch besser verankert und qualifiziert werden sollte. Durch die Einbindung zentraler Akteure von Anfang an soll sichergestellt werden, dass die erarbeiteten Ansätze für die Stärkung und Qualifizierung von

Fachberatung – auch unter Berücksichtigung von Schnittstellen zur Aufsicht und Beratung des Landesjugendamtes und der Weiterentwicklung von Trägerqualität – von allen hier zuständigen Akteuren mitgetragen und in gemeinsamer Verantwortung umgesetzt werden können.

Im Rahmen einer Studienreise nach Schottland im Januar 2024 und eines vertieften Austauschs zu den schottischen Ansätzen für die Unterstützung und Beratung von Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen in Hannover im August 2024 konnte zwischen Trägerverbänden, Jugendämtern und Landesregierung Konsens erzielt werden, dass die schottischen Ansätze für eine systematische Verzahnung der Aufsicht des Landesjugendamtes und der durch die Träger zu gewährleisten Fachberatung für Niedersachsen handlungsleitend sein sollten.

Am Beispiel schottischer Ansätze soll daher in 2025 und 2026 entwickelt werden, wie durch die Stärkung von Fachberatung die Qualität pädagogischer Arbeit systematisch und systemisch gestärkt und damit das Berufsfeld attraktiver werden kann. So könnte auch die Attraktivität der Arbeitsbedingungen und damit auch die Bindung von Fachkräften verbessert werden. Für die systemische Stärkung von Fachberatung soll auch erarbeitet werden, wie die Zusammenarbeit zwischen der Aufsicht und Beratung des Landesjugendamtes mit der Fachberatung intensiviert und Trägerqualität im Hinblick auf die Gewährleistung von Fachberatung stärker nachgehalten werden kann.

Aufbauend auf diesen Grundlagen soll dann in Zusammenarbeit mit den Trägern der Erwachsenen- und Weiterbildung, den Bildungswerken der freien Träger und den Hochschulen mit kindheitspädagogischen Schwerpunkten in Forschung und Lehre das bestehende, vom Niedersächsischen Kultusministerium erarbeitete und veröffentlichte Curriculum für die Qualifizierung von Fachberatung für Kindertageseinrichtungen überarbeitet und weiterentwickelt werden.

Dabei soll berücksichtigt werden, dass der Abschluss dieses Curriculums von (Fach-)Hochschulen perspektivisch auf den Abschluss eines pädagogischen (Fach-)Hochschulabschlusses angerechnet werden könnte. Im Ergebnis sollen Fachberatungen mit einer Vorbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/als staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional) und dem Abschluss des Curriculums für die Qualifizierung von Fachberatung dann unter erheblicher Verkürzung von Studienzeiten den Erwerb eines einschlägigen pädagogischen (Fach-)Hochschulabschlusses für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung verfolgen können. Damit soll der Standard „Qualifikation Fachberatung Kita“ verbessert werden und es soll angebahnt werden, dass künftig alle Fachberatungen in Niedersachsen über einen einschlägigen akademischen Abschluss verfügen.

cc) Meilensteine

- Einberufung einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Niedersächsischen Kultusministeriums, der AG KSpV und der AGJÄ für die Abstimmung und Begleitung der Planung und Umsetzung von Maßnahmen **bis April 2025**

- Erteilung eines Dienstleistungsauftrags **bis März 2025** zur Umsetzung der folgenden drei Meilensteine
 - Durchführung einer vergleichenden Analyse der Stärken und Schwächen von Beratungs- und Unterstützungssystemen im Vergleich Niedersachsen – Schottland **bis Herbst 2025**
 - Aufbereitung und Anpassung von „best practice“ aus Schottland und ggf. weiteren Ländern für die Stärkung der Beratungs- und Unterstützungssysteme für einen Transfer nach Niedersachsen im Zeitraum **von Frühjahr 2025 bis Ende 2026**
 - Erarbeitung eines Konzeptes, wie die Beratungs- und Unterstützungssysteme in Niedersachsen systematisch und systemisch gestärkt werden können – sowohl im Hinblick auf die Nachfrage nach Fachberatung als auch im Hinblick auf die Qualität und den Fokus der Aufgabenwahrnehmung sowie im Hinblick auf die Qualitätssicherung von Beratungs- und Unterstützungssystemen der Träger durch das Landesjugendamt **bis Frühjahr 2026**
- Erarbeitung eines Qualifizierungskonzeptes für Fachberatungen, welche anschlussfähig mit dem Abschluss eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung ist, **bis Ende 2026**
- Durchführung von vier kostenfreien digitalen Fortbildungsveranstaltungen für Fachberatungen, Leitungskräfte und Einrichtungsträger zum Schwerpunkt Personalgewinnung und -bindung **bis Dezember 2025**

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl Workshops, Veranstaltungen, Seminare, welche den fachlichen Austausch zu Möglichkeiten und Ansätzen einer Stärkung der Beratungs- und Unterstützungssysteme ermöglichen, die Akzeptanz der Zielgruppen für die Maßnahmen fördern, die Konzepterarbeitung und die Identifizierung von internationaler „best practice“ mit der Fachpraxis rückkoppeln → Zielgröße: mindestens sechs mit einer durchschnittlichen Anzahl an Teilnehmenden von 30 Personen pro Veranstaltung
- Anzahl Workshops, Veranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext von Bemühungen des Landes in Zusammenarbeit mit Trägern und ihren Fachberatungen, die Fachkräftegewinnung und -bindung zu verbessern, z. B. über die Förderung von Teamzusammenhalt, Onboarding-Prozessen oder auch Runden Tischen zur Beratung und Abstimmung von Maßnahmen für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften → Zielgröße: mindestens sechs mit einer durchschnittlichen Anzahl an Teilnehmenden von 40 Personen pro Veranstaltung
- Vorliegen einer Stärken-Schwächen-Analyse, wie die Unterstützungs- und Beratungssysteme in Niedersachsen am Beispiel guter Praxis aus Schottland weiterentwickelt werden können
- Vorliegen einer Handreichung, wie die Fachberatung der Träger durch einen Transfer von „best practice“ aus Schottland weiterentwickelt werden könnte

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifikation Fachberatung Kita“ dokumentieren:

- Mindestanforderungen an die Qualifikation von Fachberatungen (ERiK)

Maßnahme 3 – Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Kräfte in Ausbildung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Über die Förderung tätigkeitsbegleitender Ausbildungsformate wird die Attraktivität einer Ausbildung oder eines einschlägigen pädagogischen Hochschulstudiums, das zu einem Berufsabschluss auf dem Niveau einer pädagogischen Assistentkraft bzw. pädagogischen Fachkraft führt, gesteigert. Die Maßnahme trägt zur Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards bei, indem sie Anreize für Träger schafft, Auszubildende in der Erstausbildung in Teilzeit bzw. Studierende als tariflich vergütete Kräfte in Ausbildung einzustellen. Eine verbesserte Einkommenssituation von Auszubildenden in Teilzeit bzw. von Studierenden steigert die Attraktivität der Ausbildung für eine Berufstätigkeit in der Kindertagesbetreuung. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertagesstätten sowie der frühzeitigen Bindung von Personal schon vor Erwerb eines einschlägigen Abschlusses für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung.

bb) Konkrete Maßnahme

Für die Förderung der Beschäftigung von Personen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine Tätigkeit als Regelkraft in der Kindertagesstätte erwerben, ist mit Wirkung zum 1. August 2023 eine besondere Finanzhilfe im NKiTaG verankert worden. Gemäß § 30 NKiTaG erhalten die Träger dauerhaft eine besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung, sofern sich diese in einer Ausbildung in Teilzeit oder einem Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden pädagogischen Abschlusses befinden. Die besondere Finanzhilfe wird auf Antrag des Trägers pauschaliert in Höhe von jährlich 20.000 EUR gewährt.

Die gesetzliche Regelung ist auf Dauer angelegt und wird für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 in Höhe von 52,52 Mio. EUR aus Mitteln des 3. KiQuTG finanziert.

cc) Meilensteine

Für den Förderzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026

- Inkrafttreten der rechtlichen Regelung nach § 30 NKiTaG: erfolgt (01.08.2023)
- Fristen für die Finanzhilfe:

	Kindergartenjahr	Kindergartenjahr
Zeitraum	01.08.2025–31.07.2026	01.08.2026–31.07.2027
Frist zur Antragstellung	31.07.2026	31.07.2027
Mittelfluss	Monatlicher Abschlag nach Bewilligung	Monatlicher Abschlag nach Bewilligung
Berichterstattung zum Stichtag 31.12.	30.04.2026	30.04.2027

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Kriterium zur Messung des Fortschritts ist:

- Anzahl der geförderten Kräfte in Ausbildung
→ Zielwert 2025: rd. 1.600 Kräfte in Ausbildung
→ Zielwert 2026: rd. 1.800 Kräfte in Ausbildung

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Tageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Tageseinrichtungen (KJH-Statistik)

Maßnahme 4 – Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die Qualität der Anleitung von Auszubildenden während der berufspraktischen Ausbildungsphasen ist von entscheidender Bedeutung, um Auszubildende schon vor Abschluss ihrer Ausbildung für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu gewinnen und auch dort zu binden. Auch die qualitative Anleitung von Quereinsteigenden nimmt einen hohen Stellenwert ein, damit einzelne Mitarbeitende sowie das pädagogische Team als Gesamtgefüge bestmöglich begleitet, beraten und motiviert werden, um im Berufsfeld zu verbleiben. Die Qualität der Anleitung und Begleitung kann über die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften zu Praxismentorinnen und Praxismentoren nachhaltig gestärkt werden.

Auch die AG Frühe Bildung misst in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) der Anleitung angehender Fachkräfte große Bedeutung zu und empfiehlt für einen Standard „Praxisanleitung“, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll. Die anleitende Fachkraft soll über eine spezifische Qualifizierung für die Praxisanleitung verfügen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem niedersächsische Bildungsträger flächendeckend und fortlaufend (für die Teilnehmenden überwiegend kostenneutrale) Grund- und Zusatzkurse für die Qualifizierung zur Praxismentorin/zum Praxismentor anbieten und damit dann die für die Erreichung des Standards benötigten qualifizierten Praxismentorinnen und Praxismentoren zur Verfügung stehen. Die strukturelle Verankerung von Praxismentoring wird darüber hinaus durch regionale Vernetzungstagungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, ausbildenden Schulen und örtlichen Trägern gewährleistet.

bb) Konkrete Maßnahme

Über eine Förderrichtlinie können Träger der Erwachsenen- und Weiterbildung seit dem 19. Oktober 2022 Anträge auf Förderung berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte stellen. Die geförderten Kurse qualifizieren für die Wahrnehmung von Aufgaben von einrichtungs- oder trägerbezogenem Praxismentoring, einschließlich der Organisation von Praxisanleitung in Kooperation mit berufsbildenden Schulen. Sie vermitteln die Kompetenzen für die Verankerung von Praxismentoring im pädagogischen Alltag von Kindertagesbetreuung. Ebenso werden Vernetzungstagungen gefördert, die die Zusammenarbeit von ausbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen stärken.

Mit Erlass vom 12. November 2024 wurde die zunächst bis zum 31. Dezember 2024 befristete RL Praxismentoring und Vernetzung für Kitas bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Die förderfähigen Grund- und/oder Zusatzkurse sowie Vernetzungsveranstaltungen müssen bis zum 30. September 2026 abgeschlossen sein. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des KiQuTG.

Für 2025 (3. Förderzeitraum⁶) und 2026 (4. Förderzeitraum) sind Mittel des KiQuTG in Höhe von rund 1,3 Mio. EUR für die Fortführung der Richtlinie etatisiert.

Eine Finanzierung des Landes für die Gewährung von Verfügungsstunden für die Praxisanleitung gemäß dem „Standard Praxisanleitung“ ist bereits im NKiTaG geregelt. Wenn ein Träger mehr als die landesrechtlich geregelten Mindestanforderungen an Verfügungsstunden gewährt, dann finanziert das Land diese ebenfalls anteilig in Höhe der prozentualen Finanzhilfesätze der Jahreswochenstundenpauschale für die unterschiedlichen Gruppenarten (§ 24 NKiTaG).

cc) Meilensteine

- Inkraftsetzung der Richtlinie: Verlängerung bis 31.12.2026 mit Erlass vom 12. 11.2024 veröffentlicht
- Fristen der Antragsteller im Richtlinienverfahren

	3. Förderzeitraum	4. Förderzeitraum
Förderzeitraum	01.01.2025–15.11.2025	01.01.2026–30.09.2026
Beginn der Antragstellung	25.11.2024	30.09.2025
Frist der Antragstellung	01.04.2025	01.04.2026
Frist für den Mittelabruf	15.11.2025	30.09.2026
Frist für Vorlage der Verwendungsnachweise	31.01.2026	15.11.2026

⁶ Der 1. und 2. Förderzeitraum der RL Praxismentoring und Vernetzung für Kitas sind in den Jahren 2023 und 2024 abgeschlossen worden. Im Zeitraum des 3. KiQuTG werden der 3. und 4. Förderzeitraum dieser Richtlinie realisiert.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der Praxismentorinnen und Praxismentoren mit Grund- und/oder Zusatzqualifikation
→ Zielwert 1.500 Personen
- Anzahl der Grund- und Zusatzkurse → Zielwert: 110 Grundkurse, 55 Zusatzkurse
- Anzahl der durchgeführten Vernetzungstagungen → Zielwert: 18 Veranstaltungen

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Anteil der pädagogischen Fachkräfte, die in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zum Thema Praxisanleitung teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Maßnahme 5 – Qualifizierung für die heilpädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel dieser Maßnahme ist es, auf Grundlage von etablierten Standards für die Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften (Rahmenplan „Integrative Erziehung und Bildung im inklusiven Kontext (IEB)“) die Verfügbarkeit von heilpädagogisch qualifizierten Fachkräften zu verbessern, damit Träger integrative Gruppen personell ausstatten und den Zugang von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten gewährleisten können.

Voraussetzung für den Erhalt einer Betriebserlaubnis für integrative Gruppen ist die regelmäßige Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft mit heilpädagogischer Qualifikation in dieser Gruppe (gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 NKiTaG i.V.m. §§ 17 bis 19 DVO-NKiTaG). Somit bedarf es für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten ausreichend verfügbarer heilpädagogisch qualifizierter Fachkräfte. Idealerweise sind pädagogische Fachkräfte in integrativen Gruppen sowohl für Aufgaben der Gruppenleitung als auch für die heilpädagogische Förderung von Kindern qualifiziert. Dies verbessert die Flexibilität eines Trägers beim Personaleinsatz und gewährleistet, dass sowohl Kinder mit Behinderung in Regeleinrichtungen, die individuell heilpädagogisch gefördert werden, als auch alle anderen Kinder im Hinblick auf die besondere gruppenpädagogische Situation in der betreffenden Gruppe gefördert werden können.

In ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) macht die AG Frühe Bildung unter

anderem Empfehlungen für einen Standard „Fort- und Weiterbildung“. Der Standard sieht vor, dass pädagogischen Fach- und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem die teilnehmenden pädagogischen Kräfte in einer 280 Unterrichtsstunden umfassenden berufsbegleitenden Langzeitfortbildung umfassend zu allen Aspekten kindlicher Entwicklung, inklusive der sprachlichen Entwicklung, sowie zur integrativen Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen im Kontext inklusiver Bildungsprozesse qualifiziert werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Niedersachsen verfügt über einen Rahmenplan „**Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse**“ für die Durchführung einer 280 Unterrichtsstunden umfassenden berufsbegleitenden Langzeitfortbildung für pädagogische Fachkräfte als kompetenzorientiertes Curriculum. Träger der Erwachsenen- und Weiterbildung bieten auf Grundlage dieses Curriculums entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen landesweit in Niedersachsen an. Der erfolgreiche Abschluss dieser Qualifizierung berechtigt dazu, auch in der Funktion einer heilpädagogischen Fachkraft in einer integrativen Gruppe in Kindertagesstätten tätig zu sein (**§§ 17,18 und 19 DVO-NKiTaG**).

In Verwendung der über die RL Qualität in Kitas 2 zur Verfügung gestellten Mittelkontingente wurde seit 1. August 2023 ein zusätzlicher Fördertatbestand eröffnet, der Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte beinhaltet, sofern der Bildungsträger mit dem „Gütesiegel des Landes Niedersachsen für Qualifizierungsmaßnahmen in der Frühkindlichen Bildung“ zertifiziert ist und die pädagogischen Fachkräfte sich für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen in Kindertagesstätten qualifizieren möchten. Dieser Verwendungszweck soll auch in der RL Qualität in Kitas 3 weiterhin berücksichtigt und auch die Qualifizierung von pädagogischen Assistenzkräften förderfähig werden.

Zum Förderzeitraum sowie zu der finanziellen Ausgestaltung der Förderrichtlinien wird auf Maßnahme 1 Ziffer bb) verwiesen.

cc) Meilensteine

Zu den Meilensteinen wird auf die Ausführung bei Maßnahme 1 Ziffer cc verwiesen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der durchgeführten Langzeitfortbildungen → Zielwert: 20 Kurse
- Anzahl der Teilnehmenden mit abgeschlossener Qualifizierungsmaßnahme → Zielwert: 240 Teilnehmende.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Maßnahme 6 – Qualifizierung für pädagogische Assistenzkräfte für die Funktion der Gruppenleitung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Sozialpädagogischen Assistentinnen und sozialpädagogischen Assistenten sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern, die über langjährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen, werden in Niedersachsen alternative Qualifizierungsangebote zum Fachschulbesuch für die Übernahme der Aufgaben einer Gruppenleitung in Kindertagesstätten eröffnet. Diese Qualifizierungsangebote können auf die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher angerechnet werden. Die fünf Module des kompetenzorientierten Rahmencurriculums „Gruppenleitung Ü3 – 600 Stunden Weiterqualifizierung für die befristete Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen“ (Gruppenleitung Ü3) umfassen insgesamt 600 Unterrichtseinheiten und sollen perspektivisch zum neuen Standard für die Fort- und Weiterbildung von sozialpädagogischen Assistenzkräften werden. Der Abschluss aller fünf Module ermöglicht auf Antrag den Quereinstieg in die Weiterbildung an der Fachschule Sozialpädagogik und stärkt somit die Durchlässigkeit von Fortbildung sowie Aus- und Weiterbildung.

In ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) macht die AG Frühe Bildung unter anderem Empfehlungen für einen Standard „Fort- und Weiterbildung“. Der Standard sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem langjährig berufserfahrenen pädagogischen

Assistenzkräften ein flexibles berufsbegleitendes und modularisiertes Fortbildungsangebot eröffnet wird, das auch Inhalte zu Sprachbildung/Sprachförderung umfasst. Dadurch können diese voraussichtlich an mehr als fünf Tagen pro Jahr Fort- und Weiterbildungsangebote wahrnehmen. Die Maßnahme leistet ferner einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards, indem der langjährige Kompetenzerwerb im Rahmen einer Tätigkeit als pädagogische Assistenzkraft beim Quereinstieg in die Fachschule Sozialpädagogik Berücksichtigung finden kann, und befördert somit Bestrebungen zur Weiter- und Höherqualifizierung.

bb) Konkrete Maßnahme

Niedersachsen hat 2024 ein kompetenzorientiertes Rahmencurriculum „Gruppenleitung Ü3 – 600 Stunden Weiterqualifizierung für die befristete Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen“ für die Weiter- und Höherqualifizierung von pädagogischen Assistenzkräften erarbeitet. Dieses Rahmencurriculum wird über niedersächsische Anbieter der Erwachsenen- und Weiterbildung umgesetzt und kann in fünf nicht aufeinander aufbauenden Modulen und dem konkreten Fortbildungsbedarf entsprechend auch anteilig absolviert werden.

Der Abschluss aller fünf Module ermöglicht auf Antrag den Quereinstieg in die Fachschule Sozialpädagogik, um die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher in Teilzeit oder Vollzeit zu absolvieren.

Es ist beabsichtigt, dass mit Inkrafttreten der RL Qualität in Kitas 3 ein zusätzlicher Förderzweck für die Finanzierung der Teilnahme an (einzelnen) Modulen des o.g. Rahmencurriculums eröffnet wird.

Zum Verfahren und der finanziellen Ausgestaltung der Förderrichtlinie wird auf Maßnahme 1 Ziffer bb) verwiesen.

cc) Meilensteine

Zu den Meilensteinen wird auf die Ausführung bei Maßnahme 1 Ziffer cc) verwiesen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der Teilnehmenden an Qualifizierungsangeboten nach dem Rahmencurriculum
→ Zielgröße: Insgesamt 225 Teilnehmende.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Kindertageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen (KJH-Statistik)

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 7 – Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mit der Förderung von Zusatzkräften Leitung wird verfolgt, Einrichtungsleitungen bei der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu unterstützen und zu entlasten sowie die Ausstattung einer Kindertagesstätte mit Leitungsstunden insbesondere für die Entwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit einschließlich der Elternarbeit zu verbessern. Für die Stärkung der Leitungskompetenz werden Fortbildungen für Einrichtungsleitungen und deren Stellvertretungen auf Basis des niedersächsischen Curriculums zur Qualifizierung von Leitungen in Kindertageseinrichtungen gefördert.

Die Empfehlungen der AG Frühe Bildung in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) enthalten auch konkrete Vorschläge für Standards in Bezug auf die Leitung von Kindertageseinrichtungen. So sieht der Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“ vor, dass für die pädagogische Leitung Zeitressourcen von mindestens 30 Prozent eines Vollzeitäquivalents und für die Verwaltung von mindestens 14 Prozent eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung stehen sollen. Für den Standard „Qualifikation Leitung“ empfiehlt die AG Frühe Bildung, dass Leitungen von Kindertageseinrichtungen mindestens über eine abgeschlossene einschlägige Fachschulbildung, eine spezifische Weiterqualifizierung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen sollen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieser Standards, indem die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Kräften zur Entlastung der Leitungen von Verwaltungsaufgaben sowie leitungsspezifische Qualifizierungsangebote gefördert werden. Damit erhöht sich die Anzahl der für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben angestellten Personen

und auch der Umfang der Stunden, die pro Woche in einer Einrichtung als Zeitkontingent für Leitungsaufgaben durch die Träger zur Verfügung gestellt werden können.

bb) Konkrete Maßnahme

Über die RL Qualität in Kitas 2 wird die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Kräften in Kindertagesstätten gefördert, die die Leitung der Kindertagesstätte bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur weiteren Entwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit einschließlich der Elternarbeit unterstützen und bei Verwaltungsaufgaben entlasten (Zusatzkräfte Leitung). Die förderfähigen Kräfte müssen – wenn sie die Leitungskräfte durch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben entlasten – nicht zwingend über eine einschlägige pädagogische Qualifikation verfügen, aber mindestens über die Allgemeine Hochschulreife bzw. einen Sekundarabschluss I *und* eine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Die Einrichtungsleitungen können auf diese Weise ihre eigenen Ressourcen stärker auf pädagogische Aufgaben, wie z. B. Qualitätsentwicklung, Konzeptarbeit und Personalführung fokussieren. Insbesondere Einrichtungsleitungen von kleineren Kindertagesstätten (bis zu drei Gruppen) profitieren von dieser Möglichkeit, zusätzliche Leitungsstunden zu erhalten, da sie für ihre Leitungstätigkeiten in der Regel nicht voll freigestellt sind.

Ferner werden Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen sowie deren Stellvertretungen gefördert, um den Kompetenzerwerb für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu stärken. Es ist ein Curriculum mit einem Umfang von 132 Unterrichtsstunden (inkl. Selbstlerneinheiten) durch das niedersächsische Kultusministerium trägerübergreifend abgestimmt und den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung für eine landesweite Angebotsplatzierung zur Verfügung gestellt worden.

Zum Förderzeitraum sowie zu der finanziellen Ausgestaltung wird auf Maßnahme 1 Ziffer bb) verwiesen.

cc) Meilensteine

Zu den Meilensteinen wird auf die Ausführung bei Maßnahme 1 Ziffer cc) verwiesen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl Zusatzkräfte Leitung → Zielwert: 1.200
- Anzahl teilnehmender Leitungskräfte an Qualifizierungsmaßnahmen → Zielwert: 350

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können (näherungsweise) Fortschritte beim Standard „Leistungs- und Verwaltungssockel“ dokumentieren:

- Anteil Tageseinrichtungen mit vertraglich für (ausschließlich) Leitungsaufgaben angestellten Personen (amtliche KJH-Statistik)
- Verbindlich geregelte Zeitkontingente für Leitungsaufgaben in Stunden pro Woche (ERiK)

Die folgenden Kriterien können (näherungsweise) Fortschritte beim Standard „Qualifikation Leitung“ dokumentieren:

- Anteil Leitungspersonal in Tageseinrichtungen mit mindestens einschlägiger Fachschulabschlussbildung (KJH-Statistik)
- Anteil Leitungskräfte, die in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen insbesondere in den Bereichen Teamentwicklung und Personalführung teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 8 – Fortführung der Richtlinie Sprach-Kitas in Anlehnung an das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel der Welt ist“

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das Land Niedersachsen verfolgt mit Blick auf das Handlungsziel „Sprachliche Bildung und Förderung im Kita-Alltag durch zusätzliche Kräfte in Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen“ der AG Frühe Bildung das zum 30. Juni 2023 ausgelaufene Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ weiter und sorgt dafür, dass die zusätzliche personelle Ausstattung von Einrichtungen in herausfordernden Lagen über die Funktionsstellen Sprache und Fachberatung Sprache auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Mit dieser Maßnahme wird ein Beitrag zur Herstellung von drei Standards geleistet, die die AG Frühe Bildung in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) insbesondere für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kinder in herausfordernden Lebenslagen benennt.

Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und

Kindertagespflege vor. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem Einrichtungen mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an sprachförderbedürftigen Kindern mit zusätzlichen Ressourcen durch Funktionsstellen und Fachberatung ausgestattet werden, damit der in **§ 2 NKiTaG** geregelte Bildungs- und Erziehungsauftrag auch unter herausfordernden Bedingungen in einer Qualität umgesetzt werden kann, die es allen Kindern ermöglicht, die im Bildungsbereich Sprache und Sprechen erforderlichen Kompetenzen bis zum Eintritt in die Grundschule zu erwerben. Der gesetzliche Bildungsauftrag beinhaltet, dass jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen ist.

Die Fortsetzung der Förderung von Einrichtungen, die bereits von dem ausgelaufenen Bundesprogramm profitiert haben, trägt auch zum Erreichen der Standards „Funktionsstelle Sprache“ bei. Dieser sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen entsprechend dem Standard „Funktionsstelle Sprache“ eine feste Pauschale erhalten, mit der zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ sowie variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern finanziert werden können.

Ferner trägt die Maßnahme zum Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ bei. Der Standard sieht vor, dass eine Fachberatung (1,0 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem über die genannte Pauschale Träger zusätzliche Fachberatungen für die Qualitätsentwicklung der sprachlichen Förderung für einen Verbund von Einrichtungen in herausfordernden Lagen gewährleisten können, wobei eine Fachberatung (1,0 VZÄ) entsprechend des Standards „Fachberatungsschlüssel“ je nach Größe der Einrichtungen rund 20 bis 30 Kindertagesstätten bei der Qualitätsentwicklung sprachlicher Bildung unterstützen soll.

bb) Konkrete Maßnahme

Nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum 30. Juni 2023 wurde die Weiterentwicklung der Sprachförderkompetenz für eine alltagsintegrierte und zusätzliche Sprachbildung und Sprachförderung in den bereits durch das Bundesprogramm geförderten Einrichtungen in herausfordernden Lagen nahtlos anschlussfähig über eine Förderrichtlinie des Landes fortgesetzt.

Die RL Sprach-Kitas ist am 1. Juli 2023 mit einer Laufzeit bis 31. Juli 2025 in Kraft getreten und wurde vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 aus Mitteln zur Umsetzung des 2. KiQuTG finanziert. Für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 wird die Finanzierung in Höhe von 14 Mio. EUR aus Mitteln zur Umsetzung der 3. KiQuTG erfolgen. Die Höhe dieses Finanzierungsansatzes entspricht den für Niedersachsen in 2022 im Rahmen des Bundesprogramms zur Verfügung gestellten Fördermitteln.

Gefördert wird die Beschäftigung von bis zu 693 Sprachmultiplikatorinnen und Sprachmultiplikatoren der noch bis zum 30. Juni 2023 über das Bundesprogramm geförderten Sprach-Kitas. Auch die trägerübergreifende Tätigkeit von bis zu 48 Verbund-Fachberatungen in den noch bis zum 30. Juni 2023 über das Bundesprogramm geförderten Verbänden ist weiter förderfähig. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Fachkraftstellen im Umfang von mindestens 19,5 Wochenstunden als Funktionskräfte Sprachbildung mit einer der Aufgabe entsprechenden Vergütung sowie für Verbund-Fachberatungsstellen im Umfang von mindestens 19,5 Wochenstunden, sofern die Kräfte einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens eine zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben oder für sie eine Förderung bis zum 30. Juni 2023 über das Bundesprogramm bewilligt wurde.

Im Anschluss an die RL Sprach-Kitas soll zum 1. August 2025 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kräften zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung in Fortführung der Richtlinie Sprach-Kitas (RL Sprach-Kitas 2)“ in Kraft gesetzt werden und mit Mitteln des 3. KiQuTG in Höhe von insgesamt 48 Mio. EUR für den Zeitraum 1. August 2025 bis 31. Juli 2027 ausgestattet werden. Bis zum 31. Dezember 2026 wird die Finanzierung aus Mitteln zur Umsetzung der 3. KiQuTG erfolgen. Für den Zeitraum 1. Januar 2027 bis 31. Juli 2027 ist eine Förderung aus Landesmitteln abgesichert.

Die Anzahl der antragsberechtigten Träger und förderfähigen Einrichtungen wird gegenüber dem ausgelaufenen Bundesprogramm aufgrund des Ausscheidens einiger Sprach-Kitas leicht zurückgehen. Grundlage für die Förderfähigkeit sind die Bewilligungen im Rahmen der RL Sprach-Kitas im Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Juli 2025. Das Fördervolumen wird unverändert zwei Mio. EUR pro Monat betragen. Die Höhe der Förderpauschalen wird an die Kostensteigerungen angepasst.

Förderzeitraum der Nachfolgerichtlinie: 1. August 2025 bis 31. Juli 2027 (zwei Kindergartenjahre).

cc) Meilensteine

- Abstimmung RL Sprach-Kitas 2 (Förderzeitraum: 01.08.2025 bis 31.07.2027) innerhalb der Landesregierung und im Rahmen der Verbandsanhörung mit Trägerverbänden: **bis Juni 2025**
- Geplante Veröffentlichung/geplantes Inkrafttreten: **Juni 2025**
- Fristen der Antragsteller im Richtlinienverfahren:

	1. Förderzeitraum	2. Förderzeitraum⁷
Förderzeitraum	01.08.2025–31.12.2026	01.01.2027–31.07.2027
Frist zur Antragstellung	30.10.2025	30.10.2026
Frist zur Vorlage des Zwischenberichts (Stichtag: 31.12.)	30.04.2026	entfällt
Frist zum Mittelabruf	30.10.2026	31.05.2027
Vorlage des Verwendungsnachweises	30.04.2026	30.11.2027

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der geförderten Funktionsstellen Sprachbildung (0,5 VZÄ) → Zielwert: 655, sodass rund 11 Prozent der Kindertagesstätten in Niedersachsen von der Maßnahme profitieren können.
- Anzahl der geförderten Stellen für die Fachberatung (0,5 VZÄ) in Verbänden → Zielwert: 45, sodass mit 1,0 VZÄ rund 30 Sprach-Kitas unterstützt werden.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil Einrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i. R. d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Einrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK)
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Sprache pro Tageseinrichtung (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

⁷ Der 2. Förderzeitraum der RL Sprach-Kitas 2 wird nachrichtlich dargestellt.

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 9 – Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist die Verbesserung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen über die Gewährung einer seit dem 1. August 2021 gesetzlich geregelten Anreizfinanzierung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, damit alle Kindertagespflegepersonen eine Grundqualifizierung auf dem Niveau des Qualifizierungshandbuchs für die Kindertagespflege (QHB) erwerben, sich im Anschluss kontinuierlich weiterbilden und auch bis zu einem für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung einschlägigen beruflichen Abschluss professionalisieren und höherqualifizieren können. Ferner wird über die Anreizfinanzierung darauf hingewirkt, dass alle in Niedersachsen tätigen Kindertagespflegepersonen sich jedes Jahr in einem Umfang von mindestens 24 Unterrichtsstunden fortbilden.

Für die kontinuierliche und stufenweise Höherqualifizierung von Kindertagespflegepersonen wurde ein Professionalisierungskorridor geschaffen, der von der abgeschlossenen Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden über die Aufbauqualifizierung Kindertagespflege bis hin zum beruflichen Abschluss einer pädagogischen Assistentkraft bzw. einer pädagogischen Fachkraft reicht.

Eine nach Qualifikationsniveau einer Kindertagespflegeperson gestaffelte Finanzhilfe setzt Anreize für Maßnahmen der örtlichen Träger, das Qualifikationsniveau von Kindertagespflegepersonen kontinuierlich zu steigern und über eine leistungsorientierte Ausgestaltung der laufenden Geldleistung wiederum Anreize für Kindertagespflegepersonen zu setzen, sich kontinuierlich weiter zu qualifizieren.

Ferner fördert das Land Niedersachsen auf gesetzlicher Grundlage dauerhaft die Gewährleistung von Fachberatung für Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Aufgrund der Bedeutung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen für die Qualität pädagogischer Prozesse macht die AG Frühe Bildung in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) Empfehlungen für einen Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“. Dieser sieht vor, dass Kindertagespflegepersonen eine am Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch des Deutschen Jugendinstitut (QHB) orientierte Grundqualifizierung (300 Unterrichtseinheiten + 100 Stunden Selbstlerneinheiten + 80 Stunden praktische Erprobung) absolvieren und

über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen sollen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem örtlichen Trägern eine gesetzlich normierte Anreizfinanzierung für die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen auf Grundlage des QHB gewährt wird.

Daneben leistet die Maßnahme einen Beitrag zur Erreichung des Standards „Fort- und Weiterbildung“, den die AG Frühe Bildung im Kompendium ebenfalls als Empfehlung ausspricht. Der Standard sieht vor, dass sowohl pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflegepersonen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards auch bei Kindertagespflegepersonen bei, da den örtlichen Trägern für die Sicherstellung der Fortbildung und Weiterqualifizierung der Kindertagespflegepersonen eine finanzielle Förderung gewährt wird.

Des Weiteren leistet die Maßnahme einen Beitrag zum von der AG Frühe Bildung im Kompendium formulierten Standard „Vergütung Kindertagespflege“. Dieser sieht vor, dass bei der Vergütung von Kindertagespflegepersonen Anzahl, Alter und Förderbedarf der betreuten Kinder, Qualifikation der Kindertagespflegeperson, der Betreuungsumfang sowie Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Fort- und Weiterbildung und Urlaub berücksichtigt werden sollen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem die bereits seit dem 1. August 2021 gesetzlich normierte pauschalierte Finanzhilfe sich insbesondere nach dem Qualifikationsniveau der Kindertagespflegeperson richtet sowie u. a. auch die Anzahl der Tageskinder und den jeweiligen Betreuungsumfang berücksichtigt.

Ebenfalls zahlt diese Maßnahme auf den im Kompendium der AG Frühe Bildung benannten Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“ ein. Der Standard sieht vor, dass eine Fachberatung (1,0 VZÄ) 40 Kindertagespflegepersonen betreuen soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem den örtlichen Trägern gesetzlich normiert eine finanzielle Förderung für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen gewährt wird.

bb) Konkrete Maßnahme

Für eine qualitätsorientierte Kindertagespflege werden seit dem 1. August 2021 auf gesetzlicher Grundlage (§§ 34, 35 NKiTaG) finanzielle Anreize für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzt, damit sie die Qualität der Bildung und Erziehung in Kindertagespflege über die kontinuierliche Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen verbessern.

Das Land beteiligte sich aus Mitteln des KiQuTG zunächst über eine Richtlinie und seit dem 1. August 2021 gesetzlich normiert durch die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe (§ 35 Abs. 1 bis 3 NKiTaG) an den laufenden Geldleistungen der örtlichen Träger an die Kindertagespflegepersonen.

Zudem beteiligt sich das Land durch eine finanzielle Förderung (§ 35 Abs. 4 bis 7 NKiTaG) an den Ausgaben für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung sowie die Grund- und Weiterqualifizierung und regelmäßige Fortbildung der Kindertagespflegepersonen, welche die örtlichen Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich nach dem SGB VIII aufzuwenden haben.

Die finanzielle Förderung von Kindertagespflege erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für den Zeitraum eines Kindergartenjahres. Dabei wird die Finanzhilfe als anteilige Finanzierung der laufenden Geldleistung entsprechend des Qualifikationsniveaus der einzelnen Kindertagespflegeperson in vier Stufen gestaffelt. Je höher die Qualifikation einer Kindertagespflegeperson, desto höher fällt die anteilige Landesfinanzhilfe aus

Die Maßnahme soll in 2025 und 2026 unverändert fortgeführt werden.

cc) Meilensteine

- Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung: 01.08.2021
- Fristen für die Finanzhilfe:

	Kindergartenjahr	Kindergartenjahr
Zeitraum	01.08.2025–31.07.2026	01.08.2026–31.07.2027
Frist zur Antragstellung	31.07.2026	31.07.2027
Mittelfluss	Monatlicher Abschlag gemäß gesetzlicher Regelung	Monatlicher Abschlag gemäß gesetzlicher Regelung
Berichterstattung zum 31.12.	30.04.2026	30.04.2027

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

In Auswertung der KJH-Statistik sowie der gewährten Finanzhilfe in Bezug zur Qualifikation von Kindertagespflegepersonen kann die Verbesserung des Qualifikationsniveaus von Kindertagespflege aufgrund der nach Qualifikationsstufen gestaffelten Anreizfinanzierung ermittelt werden.

- Senkung des prozentualen Anteils von Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifikation von nur 160 Unterrichtsstunden
- Steigerung des prozentualen Anteils an Kindertagespflegepersonen, die über eine Qualifikation von mindestens 560 Unterrichtsstunden oder eine einschlägige pädagogische Qualifikation verfügen → Zielwert: im Durchschnitt jährlich eine einprozentige Steigerung

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“ dokumentieren:

- Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen (KJH-Statistik)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil Kindertagespflegepersonen, die in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Vergütung Kindertagespflege“ dokumentieren:

- durchschnittliches Bruttoentgelt pro Monat/durchschnittlicher Stundensatz (ERiK)

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG)

Niedersachsen verfolgt keine Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 KiQuTG

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bis zur Einschulung

Mit der Förderung von Zusatzkräften Betreuung sowohl als qualifizierte Kräfte als auch als nicht einschlägig qualifizierte Kräfte, die jedoch zumindest eine ausreichende Allgemeinbildung auf dem Niveau einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweisen können, hat die Landesregierung über die RL Qualität in Kitas bzw. RL Qualität in Kitas 2 Trägern seit 2020 die Möglichkeit gegeben, für Entlastung von Regelpersonal in Gruppen Sorge zu tragen, in denen überwiegend Kinder im Kindergartenalter betreut werden.

Die Bertelsmann Stiftung hat in Zusammenarbeit mit der Justus-Liebig-Universität Gießen im Ländermonitor 2024 die Überlastung des Kita-Personals untersucht. Demzufolge gibt fast die Hälfte der befragten Kita-Mitarbeitenden an, sich täglich oder fast täglich im beruflichen Alltag überlastet zu fühlen.

Über 38 Prozent der Befragten gaben an, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich beruflich umorientieren werden, bei 60 Prozent und höher liegt. Ein Viertel der Befragten schätzt diese Wahrscheinlichkeit sogar auf 80 Prozent und höher. Besonders hoch ist das Abwanderungsrisiko beim Kita-Personal zwischen 26 bis 30 Jahren. Von den Befragten dieser Altersgruppe schätzen mehr als 30 Prozent die Wahrscheinlichkeit, dass sie das Berufsfeld verlassen auf mindestens 80 Prozent. Die Überlastung wird umso stärker empfunden, je schlechter die personelle Besetzung in der Kita ausfällt.

Das Niedersächsische Institut für Frühkindliche Bildung e.V. (nifbe e.V.) hat im September 2024 rund 6.000 Einrichtungsleitungen in Niedersachsen zu ihren Belastungen befragt. Im Ergebnis dieser Erhebung, an der etwa 1.500 Leitungskräfte (ca. 25 Prozent) teilgenommen haben, sehen sich gut zwei Drittel der Leitungen durch den aktuellen Personalmangel sowie die hohen Anforderungen an die Förderung von Kindern und die Zusammenarbeit mit Eltern belastet.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme einer Finanzierung von Zusatzkräften Betreuung nach wie vor notwendig, richtig und wichtig ist, um die Qualität der Förderung von Kindern zu verbessern und die Attraktivität des Berufsfeldes zu erhöhen.

Während der Laufzeit der RL Qualität in Kitas (01.01.2020–31.07.2023) sind insgesamt 9.670 Zusatzkräfte Betreuung mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 22,1 Stunden beschäftigt

worden. Somit haben in jeder der 6.020 niedersächsischen Kindertagesstätten durchschnittlich 1,6 Zusatzkräfte Betreuung den pädagogischen Alltag unterstützt.

Niedersachsen möchte daher auch in den Jahren 2025 und 2026 mit Mitteln des KiQuTG die Beschäftigung von Zusatzkräften Betreuung verfolgen, damit das pädagogische Personal in Kindertagesstätten entlastet, Fachpersonal gewonnen und der Fluktuation aus dem Berufsfeld entgegenwirkt werden kann.

Die Förderung einer vergüteten Beschäftigung von Zusatzkräften Betreuung ermöglicht Trägern die Schaffung von dualisierten und attraktiven Ausbildungswegen, da die Beschäftigung einer Zusatzkraft Betreuung auch ausbildungsintegriert in einer Ausbildung zur pädagogischen Assistentkraft bzw. pädagogischen Fachkraft erfolgen kann. Parallel zu einer Beschäftigung als Zusatzkraft Betreuung können nicht einschlägig qualifizierte Personen den Erwerb eines einschlägigen Abschlusses für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung verfolgen.

Die Maßnahme ermöglicht es daher, den Fachkraft-Kind-Schlüssel bzw. den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen zu verbessern und auch das für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels erforderliche Fachpersonal zu gewinnen und im Berufsfeld zu binden. Die Maßnahme leistet durch die Finanzierung von zusätzlichem Fach- bzw. Entlastungspersonal einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Sie trägt über die Schaffung dualisierter Ausbildungswege auch dazu bei, dass künftig mehr pädagogische Kräfte für die Verbesserung personalrelevanter Standards auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Über den Einstieg in das Berufsfeld als nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkraft Betreuung können Träger nicht einschlägig qualifiziertes Personal weiterentwickeln und in Verbindung mit einer Dualisierung und auch Verkürzung von Ausbildungswegen unter Anrechnung der Erfahrungen als Zusatzkraft Betreuung und des Abschlusses der 160 Unterrichtsstunden Basisqualifizierung individuell passgenaue Wege bis hin zum Abschluss für die Funktion einer pädagogischen Fachkraft ermöglichen. Perspektivisch kann so dafür Sorge getragen werden, dass der bundesweit eher unterdurchschnittliche Anteil von auf dem Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens 6 (DQR 6) qualifizierten Fachkräften im Gruppendienst der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen stärker mit dem bundesweiten Durchschnitt konvergiert.

Die Entwicklung der Ausbildungszahlen zeigt den Erfolg des konsequenten Ausbaus von dualisierten und attraktiven Ausbildungswegen über die ausbildungsintegrierte Förderung von Zusatzkräften Betreuung für die Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen. Auf die Ausführungen zur Analyse der Ausgangslage für Maßnahme 3 wird verwiesen.

Aufgrund der stufenweisen Einführung von dritten Kräften in Krippengruppen mit Rechtsverpflichtung zur Umsetzung ab dem 1. August 2025 wird für eine weitere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Krippengruppen vorerst nur nachrangig Handlungsbedarf gesehen. Nur dort, wo es Trägern nicht gelingt, eine dritte Fachkraft für eine Krippengruppe auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen, soll es

ermöglicht werden, übergangsweise auch nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte zu beschäftigen und diese Möglichkeit auch zu nutzen, um diese Zusatzkräfte auch für die Funktion einer dritten Regelkraft in einer Krippengruppe zu qualifizieren.

Die Förderung von Zusatzkräften Betreuung über die RL Qualität in Kitas 2 bzw. RL Qualität in Kitas 3 wird anschlussfähig mit dem Stufenplan der Landesregierung zur Einführung von dritten Kräften in Kindergartengruppen. In einem ersten Schritt wurde seit dem 1. August 2023 die Finanzierung von Kräften in einer Erstausbildung in Teilzeit dauerhaft und auf gesetzlicher Grundlage gewährleistet. Eine zunächst bis zum 31. Juli 2023 nur befristet gewährte Zuwendung wurde durch die Regelungen des **§ 30 NKiTaG** dauerhaft verstetigt. In einem zweiten Schritt dieses Stufenplans werden ab dem 1. August 2027 dritte Kräfte in Kindergartengruppen nach **§ 26 Abs. 2 NKiTaG** dauerhaft und auf gesetzlicher Grundlage finanziert, wenn diese Gruppen mit mindestens 19 Plätzen belegt sind, eine Kernzeit von mehr als sechs Stunden aufweisen und der Beschäftigungsumfang der dritten Kraft mindestens 15 Stunden pro Woche beträgt.

Das Land hat somit Forderungen nach einer Verstetigung von Zusatzkräften zur Verbesserung des Personalschlüssels und auch zur Gewinnung von noch benötigten Fachkräften Rechnung getragen. Diese wurden dem Land unter anderem auch bei den sieben regionalen bzw. digitalen Informations- und Vernetzungsveranstaltungen „Gemeinsam gewinnen: Fachkräfte für Kitas in Niedersachsen!“ im Jahr 2024 angetragen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Maßnahmen zur Erschließung von Expertise und der Beratung von Trägern mit dem Ziel der Gewinnung und Bindung von Fachkräften

Die Entwicklung der Beschäftigung in den Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung in Niedersachsen und Bremen verlief gemäß Recherchen des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) aus 2024 in den Jahren von 2013 bis 2022 deutlich dynamischer als die aller Beschäftigten. Während die Gesamtbeschäftigung im betrachteten Zeitraum sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland um gut 17 Prozent gewachsen ist, stieg die Beschäftigung in den betrachteten Berufen der Kinderbetreuung in Niedersachsen sogar um knapp 52 Prozent (deutschlandweit um rund 50 Prozent). Dies korrespondiert mit einem bundesweiten Anstieg von Personal im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung, der durch den wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen aufgrund politischer Initiativen, wie dem 2013 eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren, oder auch mit Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu erklären ist.

Bemerkenswert ist, dass die Verweildauer von Mitarbeitenden in der Kinderbetreuung im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gemäß IAB sehr niedrig ist. Die durchschnittliche Verweildauer von ausgebildeten Fachkräften im Beruf nimmt innerhalb des ersten Berufsjahres am stärksten ab – nach zwölf Monaten verbleiben nur noch etwa 61 Prozent der Mitarbeitenden im Kernbereich der

Kinderbetreuung. Nach zehn Jahren sind noch etwa 24 Prozent der pädagogisch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Arbeitsfeld tätig.

Die relativ kurze Verweildauer vieler pädagogischer Kräfte im untersuchten Berufsfeld wird gemäß IAB als Indikator für möglicherweise ungünstige Beschäftigungsbedingungen interpretiert.

Die Abwanderung von Fachkräften aus dem Berufsfeld der Kindertagesbetreuung lässt sich nach Aussagen von Gewerkschafts- und Trägervertretern in Niedersachsen darauf zurückführen, dass pädagogische Fachkräfte sich zunehmend in der Ausübung ihres Erziehungsauftrags und in ihrem Berufsethos eingeschränkt sehen.

Die niedersächsische Landesregierung geht davon aus, dass eine stärkere Identifikation von Fach- und Leitungskräften mit ihren pädagogischen Kernaufgaben zu einer nachhaltigen Steigerung von Motivation, Engagement und auch einer längerfristigen Bindung im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung führen. Fachberatung spielt eine zentrale Rolle, um Fach- und Leitungskräften Anregungen für die Weiterentwicklung von pädagogischen Einrichtungskonzepten und der Prozessqualität zu geben, sie zu beraten und zu unterstützen. Fachberatung kann Impulse setzen, die nicht nur die Qualität der Förderung von Kindern, sondern auch die Arbeitszufriedenheit von Fachkräften steigern und damit die Rahmenbedingungen für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften verbessern können.

Die Rolle der Fachberatung im System der Qualitätsentwicklung und -sicherung elementarer Bildung muss stärker in den Blick genommen werden. Auch die Fachberatung muss wiederum für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben qualifiziert und ihre Tätigkeit systematisch und systemisch gestärkt werden – auch in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt, den Trägerverbänden, Jugendämtern und anderen Akteuren.

Dafür gibt es im europäischen Ausland bereits gute Praxis, die für Niedersachsen aufbereitet, übertragen und umgesetzt werden könnte. Handlungsleitend sollten hier gute Ansätze aus Schottland sein, die die niedersächsische Landesregierung und das Kultusministerium im Januar 2024 in Glasgow kennengelernt haben und die nach einhelliger Auffassung der Trägerverbände und Vertretungen der Jugendämter weiterverfolgt werden sollten.

Maßnahme 3 – Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Kräfte in Ausbildung

Seit dem Schuljahr 2019/2020 bieten niedersächsische Berufsfachschulen landesweit die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten in Teilzeit an. Auszubildende können somit parallel zu ihrer Ausbildung in einer Kindertagesstätte vergütet beschäftigt werden. Diese dualisierten Ausbildungswege für die Gewinnung von pädagogischen Fachkräften haben sich insgesamt bewährt. Sie kombinieren eine vergütete Beschäftigung als Zusatzkraft in einer Kindertagesstätte mit einer einschlägigen Ausbildung für die Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft nach

§ 9 NKiTaG. Neben der Finanzierung von Kräften in einer Teilzeitausbildung nach § 30 NKiTaG seit dem 1. August 2023 eröffnet die Förderung über die RL Qualität in Kitas 2 und RL Qualität in Kitas 3 (vgl. Maßnahme 1) die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für die Ausbildung von pädagogischen Kräften, damit das für die Verbesserung von personalrelevanten Standards benötigte Personal ausgebildet und für das Berufsfeld gewonnen werden kann. Die Maßnahmen sind anschlussfähig mit der Finanzierung von dritten pädagogischen Kräften in Kindertagesstätten nach § 26 Abs. 2 NKiTaG ab dem 1. August 2027, die dauerhaft angelegt ist und Anreize schafft, eine Qualifikation als pädagogische Kraft nach § 9 NKiTaG zu erwerben. Der im Rahmen von Maßnahme 1 finanzierte Einführungskurs für nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte Betreuung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden eröffnet in Verbindung mit einer mindestens fünfzehnmonatigen pädagogischen Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung unter bestimmten Voraussetzungen den Quereinstieg in Klasse 2 der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz, an die sich wiederum eine Weiterbildung an der Fachschule Sozialpädagogik mit einem Abschluss auf dem Niveau von DQR 6 anschließt.

Mit einer seit dem 1. August 2023 dauerhaft angelegten Finanzierung von Kräften in Ausbildung nach § 30 NKiTaG, die zuvor nur befristet gewährt wurde, können Träger daher mit Weitsicht, flexibel und in Abhängigkeit von Bedarfen des Einzelfalls einer am Berufsfeld Kindertagesbetreuung interessierten Person attraktive Perspektiven für den Erwerb einer Erstausbildung zur sozialpädagogischen Assistenzkraft eröffnen.

Im Ergebnis konnte bisher die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung in Teilzeit absolvieren, zwischen dem Schuljahr 2019/2020 und 2023/2024 von 555 auf 1.119 mehr als verdoppelt werden. Auch hat sich das Verhältnis zwischen vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildungsformaten positiv entwickelt. Zwischenzeitlich wählen mehr als 9 Prozent der Schülerinnen und Schüler (1.119 von 12.237) die Teilzeitvariante. Vor fünf Jahren waren es lediglich 5,5 Prozent (555 von 10.133).

Anzahl der Schülerinnen und Schüler der ...	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024
... BFS soz.päd. Assistenz in Vollzeit	9.578	9.977	10.155	10.145	11.118
... BFS soz.päd. Assistenz in Teilzeit	555	791	877	819	1.119
... FS Soz.päd. in Vollzeit	5.108	5.289	5.478	5.541	5.392
... FS Soz.päd. in Teilzeit	992	1.293	1.414	1.408	1.590

Quelle: Jährliche Schulstatistik des Niedersächsischen Kultusministeriums (Erhebungsdatum: jeweils zum 15.11. des Jahres)

Die über die Ausbildung in Teilzeit in Verbindung mit einer ausbildungsintegrierten Beschäftigung eröffneten dualisierten Ausbildungswege werden nach wie vor stark nachgefragt. Die Anzahl der aus Mitteln des KiQuTG vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2023 über die RL Qualität in Kitas geförderten Zusatzkräfte in Erstausbildung betrug 2.816. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 ist diese Förderung nun in § 30 NKiTaG normiert. Bis zum 31. Juli 2024 profitierten weitere 1.446 Kräfte in Ausbildung in niedersächsischen Kindergartengruppen von der Förderung einer ausbildungsintegrierten Beschäftigung.

Die deutliche Steigerung der Ausbildungskapazitäten an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (in Teilzeit + 101,6 Prozent; insgesamt + 20,8 Prozent) belegt diese Einschätzung der Landesregierung, dass eine Erstausbildung in Teilzeit in Verbindung mit einer vergüteten Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtungen dazu führen kann, dass der Fachkraft-Kind-Schlüssel perspektivisch über die Verfolgung personalrelevanter Standards erreicht werden kann.

Das gestufte Ausbildungsmodell in Niedersachsen ist in besonderer Weise geeignet, flexible und individuelle Lösungen für die Anrechnung von allgemeiner Vorbildung und Erfahrung mit der Betreuung von Kindern zu finden, und bietet damit ein breites Spektrum an Zugängen für Quereinstieg und die Verkürzung von Ausbildungszeiten.

Der Professionalisierungskorridor vom Einführungskurs für Zusatzkräfte Betreuung über die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz hin zur Fachschule für Sozialpädagogik kann vollständig tätigkeitsbegleitend absolviert werden und verbessert die Möglichkeiten für die durchlässige Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Fachkräften bis zum Qualifikationsniveau DQR 6.

Diese Durchlässigkeit zeigt sich auch daran, dass die Ausbildungskapazitäten im Bereich der Fachschulen für Sozialpädagogik zwischen den Schuljahren 2019/2020 und 2023/2024 um insgesamt 14,5 Prozent ausgebaut werden konnten. Auch hier ist für die Teilzeitvariante (BEriT) ein starker Anstieg von über 60 Prozent zu verzeichnen.

Maßnahme 4 – Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung

Die Anleitung, Beratung und Unterstützung von angehenden Fachkräften ist entscheidend, damit diese im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gut ankommen und dort auch längerfristig gebunden werden können. Auch mit Blick auf die Gewährleistung von Kindeswohl ist zu berücksichtigen, dass die Förderung von Kindern eine anspruchsvolle Tätigkeit ist und bei den dafür verantwortlichen pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen entsprechende Kompetenzen voraussetzt. Ebenso ist eine gelungene, intensive Kooperation zwischen dem Lernort Kita und dem Lernort Schule ein elementarer Bestandteil guter Ausbildungsqualität.

Von 2015 bis 2016 wurden die Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Berufsfachschule sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent und die Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Fachschule Sozialpädagogik kompetenzorientiert überarbeitet und modularisiert. Daran anschließend haben Vertretungen aus Fachschulen und Kita-Praxis zwischen 2017 und 2019 ein modularisiertes und kompetenzorientiertes Fortbildungscurriculum zur Praxisanleitung im Umfang von zunächst 44, jetzt 48 Unterrichtseinheiten als Grundqualifizierung und weiteren 24 Unterrichtseinheiten als Zusatzqualifizierung erarbeitet und verabschiedet.

Seit 2018 wird die Qualifizierungsinitiative Praxismentoring für pädagogische Fachkräfte inzwischen im sechsten Zyklus gefördert. Von den landesweiten Grundqualifizierungen haben bisher insgesamt rund 3.000 Fachkräfte profitiert, über 2.000 haben auch eine Zusatzqualifizierung in Praxismentoring absolviert. Des Weiteren haben seit 2023 rund 530 Personen an regional konzipierten Vernetzungstagen für eine bessere Kooperation insbesondere zwischen Kindertageseinrichtungen und berufsbildenden Schulen teilgenommen.

Die Erkenntnisse aus den zwischenzeitlich abgeschlossenen fünf Förderzyklen haben dazu geführt, dass die Maßnahmen bedarfsgerecht und flächendeckend auf örtlicher Ebene angeboten werden. Die Zusammenarbeit zwischen Fachpraxis, beruflichen Schulen und örtlichen Trägern konnte durch die Implementierung von regionalen Fachtagungen etabliert oder vertieft werden.

Auch die Vernetzung der Teilnehmenden zu Anleitungskonzepten untereinander (Praxis berät Praxis) trägt zur besseren Implementierung in den Kindertageseinrichtungen bei. Die Qualifizierung wird weiterhin als wichtiger Beitrag zur Professionalisierung im Sinne gemeinsamer Qualitätsstandards für Praxisanleitung gesehen. Sie verschaffte den Teilnehmenden mehr Sicherheit im Anleitungsprozess und in der Kooperation mit der jeweiligen berufsbildenden Schule. Sie setzt auch auf Ebene der Personalkompetenzen einen Veränderungsprozess im Hinblick auf die Arbeit mit Auszubildenden in Gang.

Die hohe Nachfrage nach den Qualifizierungsangeboten für Praxismentorinnen und Praxismentoren, sowohl bei den Trägern der Erwachsenen- und Weiterbildung als auch gegenüber der Landesregierung, u. a. bei den in 2024 durchgeführten sieben regionalen und digitalen Informations- und Vernetzungsveranstaltungen „Gemeinsam gewinnen: Fachkräfte für Kitas in Niedersachsen!“, begründet die Ende 2024 erfolgte Verlängerung der Förderrichtlinie bis 31. Dezember 2026.

Maßnahme 5 – Qualifizierung für die heilpädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

Die heilpädagogische Förderung in integrativen Gruppen kann durch staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger oder auch durch pädagogische Fachkräfte erfolgen, die eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden auf Basis des

veröffentlichten Rahmenplans „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB) des Kultusministeriums erfolgreich abgeschlossen haben.

Laut KJH-Statistik zum Stichtag 1. März 2024 gab es in Niedersachsen insgesamt 6.020 Kindertageseinrichtungen, davon 1.551 Tageseinrichtungen mit integrativer Betreuung. Das entspricht einem Anteil von 26 Prozent. Um Inklusion in der frühkindlichen Bildung flächendeckend zu ermöglichen, müsste perspektivisch der Anteil an Kindertagesstätten mit integrativer Betreuung ausgeweitet werden, was eine Steigerung an heilpädagogisch qualifiziertem Personal voraussetzt. Zwischen 2020 und 2024 hat sich die Anzahl der Tageseinrichtungen mit integrativer Betreuung um 12,5 Prozent erhöht. Dieser Anstieg liegt deutlich über dem Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder im Allgemeinen (+ 7,6 Prozent).

Da die heilpädagogische Förderung in integrativen Gruppen aufgrund des gestiegenen Fachkräftebedarfs an heilpädagogischen Fachkräften auch in anderen Berufsfeldern derzeit nicht ausschließlich durch staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger gedeckt werden kann, bedarf es zusätzlicher Qualifizierungsangebote für pädagogische Fachkräfte entsprechend des Rahmenplans „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB).

Über die RL Qualität in Kitas 2 ist seit 1. August 2023 die Teilnahme von pädagogischen Fachkräften an der Langzeitfortbildung nach der IEB förderfähig, sofern die durchführenden Bildungsträger über das Gütesiegel des Landes Niedersachsen für Qualifizierungsmaßnahmen der frühkindlichen Bildung verfügen. Im Jahr 2023 haben bereits rund 80 pädagogische Fachkräfte die Qualifizierung aufgenommen. Für das Jahr 2024 liegen noch keine Erkenntnisse zur Teilnehmerzahl vor, da die Berichterstattung erst zum 30. April 2025 erfolgt. Da die Förderfähigkeit dieser Qualifizierung erst im Laufe des Jahres 2023 eröffnet worden ist und auf örtlicher Ebene die Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs erst erfolgen musste, kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Teilnehmenden ansteigen wird.

Auch unter dem Aspekt des Anstiegs von Tageseinrichtungen mit integrativer Betreuung ist weiterhin ein Aufwuchs heilpädagogisch qualifizierter Fachkräfte erforderlich, um die inklusive Betreuungsqualität in Niedersachsen weiterhin stetig verbessern zu können. Daher soll die Qualifizierungsmaßnahme auch künftig über die RL Qualität in Kitas 3 (ab 1. August 2025) förderfähig sein.

Maßnahme 6 – Qualifizierung für pädagogische Assistenzkräfte für die Funktion der Gruppenleitung

Die Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Kräften für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung kann im Rahmen eines Professionalisierungskorridors vom Einführungskurs für Zusatzkräfte Betreuung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden über die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz

in Teilzeit bis zum Abschluss der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik bereits vollständig tätigkeitsbegleitend absolviert werden. Diese Dualisierung verbessert die Attraktivität der Ausbildung durch Vergütungsmöglichkeiten und vergrößert die Möglichkeiten für die Gewinnung von Fachkräften. Aus- und Weiterbildungen können flexibel und in Abhängigkeit von der Vorbildung auch unter Verkürzung von Ausbildungszeiten gestaltet werden.

Neben der Aus- und Weiterbildung an den berufsbildenden Schulen sollen künftig auch die Möglichkeiten der Träger der Erwachsenen- und Weiterbildung stärker einbezogen werden, damit in der Praxis tätige pädagogische Assistenzkräfte, die zunächst keine Weiterbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik anstreben, im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen bereits Inhalte des ersten Jahres einer Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher absolvieren und damit später unter Verkürzung von Weiterbildungszeiten den Quereinstieg in die Fachschule für Sozialpädagogik absolvieren können. Im Gegensatz zu einer schulischen Ausbildung können die Module des 600 Stunden umfassenden Curriculums Gruppenleitung Ü3, das auf die Übernahme einer Funktion als Gruppenleitung vorbereitet, auch über einen längeren Zeitraum und nach einzelnen Modulen gestaffelt absolviert werden. Das Curriculum ist so konzipiert, dass auch bereits im Rahmen von Fortbildung erworbene Kompetenzen auf den Abschluss eines Moduls dieses Curriculums angerechnet werden können. Damit wird Forderungen der Träger Rechnung getragen, die berufserfahrene Assistenzkräfte schrittweise und auch außerschulisch parallel zu ihrer Tätigkeit als Zweikraft in einer Gruppe für die Wahrnehmung von Aufgaben einer Gruppenleitung qualifizieren wollen.

Die Förderung der Absolvierung der Module des Rahmencurriculums Gruppenleitung Ü3, das in fünf voneinander auch unabhängig belegbaren Modulen umgesetzt werden kann, wird zwischen schulischer Aus- und Weiterbildung sowie der Fort- und Weiterbildung durch die Bildungsträger der Erwachsenen- und Weiterbildung eine Brücke bauen und das System der Aus-, Fort- und Weiterbildung bis hin zu einem einschlägigen Abschluss auf dem Niveau von DQR 6 noch durchlässiger und flexibler machen.

Maßnahme 7 – Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung nimmt eine Schlüsselposition für die Qualität der Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags sowie die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen ein. Ein einheitliches, träger- oder sogar länderübergreifendes Aufgabenprofil einer Kita-Leitung ist bisher nicht vorhanden. Um Leitungskräfte in Niedersachsen bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zu stärken, stellt das Land Niedersachsen Mittel des KiQuTG für die Fort- und Weiterbildung von Leitungskräften zur Verfügung.

Expertinnen und Experten verschiedener Trägerverbände, der Erwachsenen- und Weiterbildung sowie Fach- und Leitungskräfte aus der Praxis und Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft haben gemeinsam mit dem Niedersächsischen Kultusministerium auf Basis wissenschaftlicher Studien

und einschlägiger Literatur ein umfangreiches Aufgabenprofil von Einrichtungsleitungen erarbeitet. Darauf aufbauend wurde ein 132 Unterrichtseinheiten (inkl. Selbstlerneinheiten) umfassendes kompetenzorientiertes Curriculum konzipiert. Dieses beschreibt die erforderlichen personalen Kompetenzen sowie die Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) von Leitungskräften.

	Anzahl Zusatzkräfte Leitung	Durchschnitt- licher Beschäf- tigungsumfang pro Woche in Stunden	Anzahl der Leitungen, die Qualifizierung begonnen haben	Anzahl der Leitungen, die Qualifizierung abgeschlossen haben
2020	664	6,4	94	11
2021	784	7,4	300	330
2022	797	8,1	298	296
2023	722	6,2	192	247

Quelle: Daten der Bewilligungsbehörde Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover, Fachbereich III

Über die RL Qualität in Kitas sowie die ersten sieben Monate der RL Qualität in Kitas 2 konnten bis Ende 2023 rund 885 Leitungskräfte eine Qualifizierung abschließen, weitere rund 200 Leitungskräfte haben eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen. Der leichte Rückgang sowohl der abgeschlossenen als auch der begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen lässt sich mit dem Auslaufen der RL Qualität in Kitas zum 31. Juli 2023 begründen. Aus zuwendungsrechtlichen Gründen mussten die Qualifizierungskurse bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sein. Die Nachfrage nach den Kursen ist nach wie vor vorhanden und diese sollten zur Stärkung von Leitungskompetenz auch weiter angeboten werden. Neue Kurse sind durch die Träger der Erwachsenen- und Weiterbildung ab August 2023 wieder vermehrt angeboten und nachgefragt worden.

Neben der Qualifizierung kann eine weitere Entlastung von Leitungskräften im Rahmen der RL Qualität in Kitas bzw. RL Qualität in Kitas 2 über die Förderung von Zusatzkräften Leitung erzielt werden.

Im Jahr profitieren von den 6.020 niedersächsischen Kindertagesstätten rund 12 Prozent von einer solcher Zusatzkraft Leitung, die mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang von 6,2 Wochenstunden gefördert worden sind.

Aufgrund der steigenden Anforderungen an Leitungsaufgaben und der steigenden Nachfrage nach Entlastung bei Verwaltungsaufgaben, ist davon auszugehen, dass der Bedarf nach zusätzlichen Kräften zur Entlastung der Leitungen weiterhin gegeben ist. Eine Befragung von Kita-Leitungen durch nifbe e.V. im September 2024 bekräftigt diese Annahme (vgl. Analyse der Ausgangslage zu Maßnahme 2). Für die Jahre 2025 und 2026 wird daher wieder ein Aufwuchs an Zusatzkräften Leitung erwartet.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 8 – Fortführung der Richtlinie Sprach-Kitas in Anlehnung an das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel der Welt ist“

Seit Jahren unterstützt das Land Niedersachsen die Kindertagesstätten bei der Umsetzung des Bildungsauftrags im Bereich Sprache und Sprechen. Der gesetzliche Bildungsauftrag sieht vor, dass die Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie die sprachliche Kompetenz eines Kindes kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags zu unterstützen ist (§ 2 Abs. 2 NKiTaG). Ferner müssen Kindertagesstätten spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht eines Kindes vorausgeht, die Sprachkompetenz aller Kinder erfassen und Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf individuell und differenziert fördern. Handlungsleitend ist hier das pädagogische Einrichtungskonzept, das die Empfehlungen des niedersächsischen Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen, insbesondere die Handlungsempfehlungen für Sprachbildung und Sprachförderung, berücksichtigen soll.

Über die Gewährung von Fördermitteln für personelle Ressourcen, fachliche Beratung sowie gezielte Qualifizierung der in einer Kindertagesstätte tätigen Kräfte wurde den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bereits seit 2011 zunächst über Sprachförderrichtlinien und seit dem 1. August 2018 dauerhaft über § 31 NKiTaG eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung in Höhe von jährlich 32,545 Mio. EUR gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe ist, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe gemeinsam in Kooperation mit allen Trägern von Kindertagesstätten in ihrem Zuständigkeitsbereich regionale Sprachförderkonzepte entwickeln. Die darin vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten werden durch das Land finanziell unterstützt.

Über die besondere Finanzhilfe können sowohl zusätzliche pädagogische Fachkräfte eingestellt als auch Verfügungs- und Leitungszeiten vorhandener Fachkräfte aufgestockt werden. Daneben können die Mittel auch für die Qualifizierung von Kräften in Kindertagesstätten sowie für Fachberatung verwendet werden.

Nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum 30. Juni 2023 wurde die Weiterentwicklung der Sprachförderkompetenz für eine alltagsintegrierte und zusätzliche Sprachbildung und Sprachförderung in den bereits durch das Bundesprogramm geförderten Einrichtungen in herausfordernden Lagen nahtlos anschlussfähig über eine Förderrichtlinie des Landes fortgesetzt. Ansonsten wäre von einer Verschlechterung der Qualität der sprachlichen Bildung in diesen Einrichtungen auszugehen gewesen.

Zwischen 1. Juli 2023 und 31. Juli 2025 waren die Einrichtungsträger für insgesamt 693 Stellen für Sprachmultiplikatorinnen und Sprachmultiplikatoren antragsberechtigt, von denen 658 Stellen (95 Prozent) die Fördervoraussetzungen erfüllt haben. Entsprechend sind Personal- und Sachausgaben

für Sprachmultiplikatorinnen und Sprachmultiplikatoren (sogenannte Funktionskräfte Sprachbildung) in Form einer pauschalierten Förderung bewilligt worden.

Auch die Struktur der Verbund-Fachberatung konnte nach Auslaufen des Bundesprogramms über die RL Sprach-Kitas des Landes erhalten werden. Hier wird 45 (von 48 möglichen) trägerübergreifenden arbeitenden Verbund-Fachberatungen eine pauschalierte Finanzhilfe zu den Personal- und Sachkosten gewährt (entspricht 94 Prozent).

Die hohe Quote an Kindertagesstätten, die das Bundesprogramm über die RL Sprach-Kitas fortsetzen, zeigt deutlich, dass die Sprach-Kitas den Ansatz der im NKiTaG geregelten alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung erfolgreich ergänzen. Insbesondere Einrichtungen in herausfordernden Lagen ermöglicht es mit den über die RL Sprach-Kitas zur Verfügung gestellten Ressourcen auch das Bildungsziel Spracherwerb für die Kinder zu erreichen, die einen überdurchschnittlich hohen Förderbedarf haben. Allgemeinen Kostensteigerungen müsste bei einer Fortsetzung der Förderung Rechnung getragen werden. Die Förderpauschalen sollen daher für die Kindergartenjahre 2025/2026 und 2026/2027 um rund 5 Prozent erhöht werden.

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 9 – Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist insbesondere in der Altersgruppe der unter Dreijährigen eine weitere wichtige Säule der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen. Das Land unterstützt die örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Gewährung der laufenden Geldleistung. Die Höhe der seit 2021 gesetzlich verankerten pauschalierten Finanzhilfe ist u. a. an das Qualifikationsniveau der einzelnen Kindertagespflegeperson gekoppelt.

Laut KJH-Statistik wurde zum Stichtag 1. März 2024 der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für 6,9 Prozent der unter Dreijährigen Kinder in Niedersachsen durch ein Angebot der Kindertagespflege erfüllt. Dieser Prozentanteil ist im Vergleich zu den Vorjahren stabil geblieben, während die Zahl der über Dreijährigen, die in Kindertagespflege betreut werden, derzeit bei 1,2 Prozent liegt und weiterhin rückläufig ist. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Förderung in Kindertagespflege in der Zuständigkeit der 54 örtlichen Träger fällt. Die Inanspruchnahme und die Umsetzung sind auf örtlicher Ebene sehr heterogen ausgestaltet.

Als Kindertagespflegepersonen waren laut KJH-Statistik am 1. März 2024 insgesamt 4.866 Personen⁸ tätig. Die Anzahl ist seit 2021 Jahren rückläufig. Allerdings ist das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen konstant gestiegen. Inzwischen verfügen 25 Prozent der Kindertagespflegepersonen

⁸ vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2024

über eine einschlägige pädagogische Berufsqualifikation und weitere 6 Prozent haben die niedersächsische Aufbauqualifizierung für Kindertagespflege abgeschlossen und sind im Umfang von mindestens 560 Unterrichtsstunden qualifiziert. Hiermit ist ihnen bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der Quereinstieg in Klasse 2 der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz eröffnet.

Kinder- gartenjahr	Kindertagespflegepersonen nach Qualifikation			
	Pädagogische Fachkraft	Sonstige Fachkraft	Grundqualifika- tion 560 Stunden	Grundqualifika- tion 160 Stunden
2016/2017	14,0 %	8,2%	0,0%	77,8 %
2017/2018	15,4 %	8,0%	0,3%	76,2 %
2018/2019	14,9 %	10,0%	0,4%	74,7 %
2019/2020	16,1 %	9,2%	0,6%	74,1 %
2020/2021	15,7 %	8,3%	2,6%	73,4 %
2021/2022	15,5%	9,2%	7,0%	68,3 %
2022/2023	16,3%	8,6%	6,0%	69,2 %

Quelle: Daten der Bewilligungsbehörde Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover, Fachbereich III

Die Corona-Pandemie hat sich insbesondere in den Jahren 2020 bis 2022 erschwerend auf das Ziel ausgewirkt, mehr Kindertagespflegepersonen mindestens mit einem Umfang von 560 Unterrichtsstunden – und damit deutlich oberhalb des QHB mit 300 Unterrichtsstunden – zu qualifizieren. Die vollständige Durchführung aller Module der Aufbauqualifizierung durch die Träger der Erwachsenen- und Weiterbildung hat sich zeitlich teilweise stark verzögert bzw. musste verschoben werden. Seit 2022 ist jedoch ein deutlicher Trend zur Aufwertung des Qualifikationsniveaus erkennbar.

Es ist weiterhin wichtig, die Professionalisierung von Kindertagespflegeperson kontinuierlich zu verfolgen. Die Qualität der frühkindlichen Bildung im Setting Kindertagespflege steht in enger Abhängigkeit zur Kompetenz der einzelnen Kindertagespflegepersonen, Kinder in einem familiennahen Umfeld alltagsintegriert zu fördern. Diese Kompetenz hängt nicht nur von der Eignung der einzelnen Person ab, sondern auch von der erworbenen fachlichen Qualifikation für diese Tätigkeit, die fortlaufend ausgebaut werden muss. Auch eine kontinuierliche pädagogischen Beratung und fachliche Begleitung sind von herausragender Bedeutung.

Das bereits seit 2004 aus Landesmitteln geförderte Niedersächsische Kindertagespflegebüro berät und qualifiziert die Fachberatungen der örtlichen und freien Träger in allen Angelegenheiten der Grund- und Weiterqualifizierung sowie der Fortbildung und steht auch in engem Austausch zu den Trägern

der Erwachsenen- und Weiterbildung zur Steigerung der Akzeptanz und Nachfrage insbesondere nach dem QHB und der bis zu 560 Unterrichtsstunden umfassenden Grund- und Aufbauqualifizierung. Auch wird die Vernetzung zwischen den Fachberatungen unterstützt und themenspezifische Arbeitsgruppen werden bedarfsgerecht koordiniert und moderiert. Durch einen guten Mix aus digitalen Formaten und Präsenzveranstaltungen gelingt es, alle relevanten Informationen zur fortlaufenden Qualifizierung und Professionalisierung passgenau ins Flächenland Niedersachsen zu transportieren.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Die Maßnahmen im Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen wurden in 2019 im Vorfeld des Vertragsabschlusses mit dem Bund im Rahmen von Dialogforen mit allen Trägerverbänden, Kirchen und Gewerkschaften umfassend beraten. Zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen stehen die Landesregierung, die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Trägerverbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Elterninitiativen sowohl auf der Arbeitsebene als auch auf der Spitzenebene seit 2019 im regelmäßigen Austausch. Auch die in den Jahren 2025 und 2026 geplante Fortsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung des weiterentwickelten KiQuTG wurde mit den Jugendämtern über die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) sowie den kommunalen Spitzenverbänden (AG KSpV), den Trägerverbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Elterninitiativen sowie Vertretungen der Gewerkschaften erörtert und abgestimmt.

Die Umsetzung des KiQuTG trägt den Belangen aller Familien in Niedersachsen dahingehend Rechnung, dass für Kinder im Vorschulalter bedarfsgerechte Angebote in guter Qualität vorgehalten werden. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept für Niedersachsen berücksichtigt in besonderer Weise die Belange von Familien in herausfordernden Lebenslagen. So ist die Höhe des den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die RL Qualität in Kitas 2 zur Verfügung gestellten Mittelkontingents zur Hälfte abhängig vom Anteil der Kinder, die in ihren Familien nicht deutschsprachig aufwachsen. Für die Nachfolgerichtlinie wird die Systematik der Verteilung der Mittelkontingente auf Basis der aktuellen KJH-Statistik beibehalten.

Die Förderansätze des Bundesprogramms Sprach-Kitas wurden auf Landesebene in der RL Sprach-Kitas verstetigt, damit pädagogische Angebote insbesondere für die Familien intensiviert werden können, deren Kinder zu Hause nur bedingt beim Erwerb der deutschen Sprache unterstützt werden können. Bei der Entwicklung der Nachfolgerichtlinien ist beabsichtigt, den Schlüssel zur Verteilung unverändert zu lassen. Im Rahmen der erforderlichen Anhörungsverfahren wird es zusätzlich noch im Frühjahr 2025 zu den einzelnen Richtlinien die im Zuwendungsrecht vorgesehenen Beteiligungsverfahren geben.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG⁹			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	191.380.000,00	191.380.000,00	382.760.000,00
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ¹⁰	132.220.145,90	60.077.946,92	
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	323.600.145,90	251.457.946,92	514.980.145,90
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>1.902.721,91</i>	<i>152.823,08</i>	<i>2.055.544,99</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld 2, 3, 4 Maßnahme 1, 5, 6, 7 (RL Qualität in Kitas 2 bzw. RL Qualität in Kitas 3) Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Entlastung der Leitungskräfte, Qualifizierung v. Fachkräften	91.462.000,00	91.462.000,00	182.924.000,00

⁹ Alle Angaben in Euro.

¹⁰ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Restmittel aus 2. KiQuTG (im VN-Verfahren RL Qualität in Kitas und RL Qualität in Kitas 2)	50.764.812,72	38.000.000,00	88.764.812,72
Handlungsfeld 3 Maßnahme 3 Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Kräfte in Ausbildung	26.000.000,00	26.520.000,00	52.520.000,00
Restmittel aus 2. KiQuTG	9.131.666,67	10.895.000,00	20.026.666,67
Handlungsfeld 3 Maßnahme 4 Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung	0,00	0,00	0,00
Restmittel aus 2. KiQuTG	716.786,50	600.000,00	1.316.786,50
Handlungsfeld 3 Maßnahme 2 Maßnahmen zur Erschließung von Expertise und Beratung von Trägern mit dem Ziel der Gewinnung und Bindung von Fachkräften	0,00	0,00	0,00
Restmittel aus 2. KiQuTG	200.655,00	133.770,00	334.425,00
Handlungsfeld 6 Maßnahme 8 RL Sprach-Kitas (bzw. RL Sprach-Kitas 2)	24.000.000,00	24.000.000,00	48.000.000,00
Handlungsfeld 7 Maßnahme 9 Professionalisierung der Kinder- tagespflege über eine gesetzlich geregelt Anreizfinanzierung	49.918.000,00	49.398.000,00	99.316.000,00
Restmittel aus 2. KiQuTG	11.328.278,09	10.449.176,92	21.777.455,01
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>1.902.721,91</i>	<i>152.823,08</i>	<i>2.055.544,99</i>

Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	191.380.000,00	191.380.000,00	382.760.000,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel (Restmittel aus 2. KiQuTG)	72.142.198,98	60.077.946,92	132.220.145,90
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>1.902.721,91</i>	<i>152.823,08</i>	<i>2.055.544,99</i>
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	60.077.946,92	0,00	0,00

Maßnahmen 1, 5, 6 und 7 in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4

Die finanzielle Ausstattung der **RL Qualität in Kitas 2** und der noch zu verabschiedenden **RL Qualität in Kitas 3** orientiert sich an der finanziellen Ausgestaltung im Kalenderjahr 2024.

Auf Antrag werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger Mittelkontingente, u. a. auch zur Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Kontingente ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Summe an Haushaltsmitteln für den Förderzeitraum auf Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII veröffentlichten Statistik zum Stichtag 1. März 2024, und zwar jeweils zur Hälfte aus dem Anteil der Zahl der Gruppen, in denen überwiegend Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers gefördert werden, an der landesweiten Gesamtanzahl der Gruppen, sowie aus dem Anteil der Zahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, an der landesweiten Gesamtzahl dieser Kinder. Eine Anpassung der Verteilungskriterien für die RL Qualität in Kitas 3 bleibt vorbehalten.

Die örtlichen Träger setzen sich mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Bedarfe zur Verwendung und Verteilung der Mittel (für die in der Richtlinie möglichen Fördermaßnahmen) ins Benehmen. Die für 2025 kalkulierten Ausgaben sind bereits im Haushaltsplan 2025 etatisiert und die für 2026 kalkulierten Zahlen sind über eine Verpflichtungsermächtigung in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes Niedersachsen berücksichtigt.

Maßnahme 2 im Handlungsfeld 3

Die finanzielle Ausstattung der **Maßnahme zur Erschließung von Expertise und Beratung von Trägern mit dem Ziel der Gewinnung und Bindung von Fachkräften** orientiert sich an Erfahrungswerten zur Finanzierung von Veranstaltungen (Fortbildungen, Fachtagungen, Workshops etc.),

Vergabeverfahren und fachlichen Exkursionen. Kalkuliert wurden verschiedene Veranstaltungsformate sowie die Vergabe von Dienstleistungen zur Entwicklung von Konzepten und Strategien, um Nachfrage und Qualität von Fachberatung im Hinblick auf die Beratung der Weiterentwicklung von pädagogischer Prozessqualität zu sichern. Auch sind Prozesse zur Vermittlung von „best practice“ im internationalen Ausland berücksichtigt worden.

Maßnahme 3 im Handlungsfeld 3

Die gesetzlichen Regelungen zur **besonderen Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung** (§ 30 NKiTaG) werden in den Jahren 2025 und 2026 aus Mitteln des 3. KiQuTG finanziert. Es wird von insgesamt 3.400 Personen ausgegangen, für die Träger von Kindertageseinrichtungen eine pauschalierte Förderung in Höhe von bis zu 20.000 EUR je Kindergartenjahr beantragen können. Die Förderung kann anteilig um Monate reduziert werden, in denen die gesetzlichen Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (z. B. unterjähriger Abschluss der Ausbildung). Die für 2025 kalkulierten Ausgaben sind im Haushalt 2025 etatisiert und die für 2026 kalkulierten Zahlen sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes Niedersachsen berücksichtigt.

Maßnahme 4 im Handlungsfeld 3

Die Finanzkalkulation für die **Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung (Praxismentoring)** basiert auf den Kalkulationen der seit 2019 in Niedersachsen bereits erfolgreich durchgeführten fünf Förderzyklen zum Praxismentoring. Die Mittel für die Qualifizierungsangebote in 2025 und 2026 werden der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) zur Bewirtschaftung der RL Praxismentoring und Vernetzung für Kitas in Form einer „Unterrichtsstundenvergütung“ zuzüglich eines Verwaltungsanteils für die AEWB über eine Vereinbarung zur Verfügung gestellt, um in Zusammenarbeit mit den Trägern der Erwachsenen- und Weiterbildung in Niedersachsen die für die Teilnehmenden überwiegend kostenfreien Angebote gewährleisten zu können.

Maßnahme 8 im Handlungsfeld 6

Die Finanzkalkulation für die Fortsetzung der **RL Sprach-Kitas** richtet sich nach der bisherigen Fördersumme, die für die Förderung der Funktionsstellen Sprach-Kitas und der Verbund-Fachberatung seit dem 1. Juli 2023 aufgewendet worden sind. Der Monatsansatz wurde weiterhin mit 2 Mio. EUR zugrunde gelegt und für 2025 und 2026 ganzjährig eingeplant. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2025 etatisiert und für 2026 über eine Verpflichtungsermächtigung in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes Niedersachsen berücksichtigt. Die RL Sprach-Kitas sichert eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung für die über die RL Sprach-Kitas seit 1. Juli 2023 geförderten Einrichtungen und Verbund-Fachberatungen ab. Die Förder-systematik soll in der Nachfolgerichtlinie erhalten bleiben.

Maßnahme 9 im Handlungsfeld 7

Die Kosten für die **Professionalisierung der Kindertagespflege** über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung werden in den Jahren 2025 und 2026 aus Mitteln des 3. KiQuTG finanziert. Seit dem 1. August 2021 erfolgt die Förderung dabei auf gesetzlicher Grundlage. Die für 2025 kalkulierten Ausgaben

sind bereits im Haushaltsplan 2025 etatisiert und die für 2026 kalkulierten Zahlen sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes Niedersachsen berücksichtigt.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Maßnahme	Kriterien
Handlungsfelder 2, 3 und 4, Maßnahmen 1, 5, 6 und 7: RL Qualität in Kitas 2 bzw. RL Qualität in Kitas 3	<ul style="list-style-type: none"> - zwei Förderrichtlinien mit erweitertem Zuwendungszweck - Berechnungsgrundlage zur Zuwendungs- höhe pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Übersicht der Bewilligungsbehörde über bewilligte und ausgezahlte Zuwendungen
Handlungsfeld 3, Maßnahme 3: Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Kräfte in Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Regelung in § 30 NKiTaG - Übersicht der Bewilligungsbehörde über bewilligte und ausgezahlte Zuwendungen
Handlungsfeld 3, Maßnahme 2: Maßnahmen zur Erschließung von Expertise und Beratung von Trägern mit dem Ziel der Gewinnung und Bindung von Fachkräften	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Vergabe - Nachricht über Zuschlagserteilung - Einladung/Programm - Rechnungstellung
Handlungsfeld 6 Maßnahme 8: RL Sprach-Kitas bzw. RL Sprach-Kitas 2	<ul style="list-style-type: none"> - zwei Förderrichtlinien - Übersicht der Bewilligungsbehörde über bewilligte und ausgezahlte Zuwendungen
Handlungsfeld 7 Maßnahme 9: Professionalisierung der Kindertagespflege über gesetzlich geregelt Anreizfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Regelungen in §§ 34, 35 NKi-TaG - Übersicht der Bewilligungsbehörde über beantragte und bewilligte Zuwendungen pro Kindergartenjahr